



# Gemeinde Kyffhäuserland



## Begründung

### des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Verfahrensstand:

## Entwurf

zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Kyffhäuserland Juni 2021

# Präambel

zur Aufstellung

## eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen

gemäß § 5 (2b) BauGB

### der Gemeinde Kyffhäuserland

**Verfahrensstand: Entwurf**

zur formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

<b>Auftraggeber:</b>	Gemeinde Kyffhäuserland Neuendorfstraße 3 99707 Kyffhäuserland (OT Bendeleben)
<b>Ansprechpartner:</b>	Bürgermeister der Gemeinde Kyffhäuserland Herr Hoffmann Tel./Fax: (034671) 660 0 email: hoffmann@kyffhaeuserland.de
<b>Auftragnehmer:</b>	Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR Käthe-Kollwitz-Straße 9 99734 Nordhausen Tel.: (03631) 990919 Fax.: (03631) 981300 email: info@meiplan.de web: www.meiplan.de
<b>Ansprechpartner:</b>	Herr Andreas Meißner Architekt für Stadtplanung
<b>Kyffhäuserland Juni 2021</b>	



## Begründung

gemäß § 5 (5) BauGB

# zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland

Stand: Entwurf gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

## Inhaltsverzeichnis

Teil I – Begründung gemäß § 5 (5) BauGB .....	5
1. Allgemeine Vorbemerkungen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland .....	5
2. Allgemeine planungsrechtliche Vorbemerkungen zu Windenergieanlagen.....	6
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB .....	7
3.1. wirksamer Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) .....	7
3.2. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der letzten Offenlage 2018).....	9
3.3. Zusammenfassung der raumordnerischen und regionalplanerischen Analyse.....	12
4. Anlass und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Erfordernis für die Planaufstellung gemäß § 1 (3) BauGB).....	12
5. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kyffhäuserland.....	14
6. Begriffsdefinitionen.....	15
7. Inhalt der Planunterlagen .....	15
8. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur .....	16
9. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	16
10. Methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes .....	17
10.1. Allgemeine Vorbemerkungen .....	17
10.2. Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland .....	19
10.3. Herausarbeitung harter und weicher Ausschlusskriterien .....	20
10.4. Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf den konkreten Planfall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland .....	25
10.4.1. Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz mit den angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen (HK4 und WK2) .....	25

10.4.2. Flächen militärischer Liegenschaften; Standortübungsplätze (StÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen (HK5).....	26
10.4.3. Naturpark Kyffhäuser gemäß § 27 BNatSchG (HK*1).....	27
10.4.4. Zwischenergebniskarte 1 .....	29
10.4.5. Siedlungsflächen mit den angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen (HK1, HK2, HK3, WK1 und WK3) und Straßenverkehrsflächen (HK6).....	30
10.4.6. Zwischenergebniskarte 2 (verbleibende Potenzialflächen nach den zuvor dargelegten harten und weichen Ausschlusskriterien).....	32
10.4.7. Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (HK*2).....	33
10.4.8. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (HK*2).....	34
10.4.9. Natura 2000-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG (FFH / SPA) (WK) .....	35
10.4.10. Trinkwasserschutzgebiete.....	36
10.4.11. Überschwemmungsgebiete.....	37
10.4.12. Zwischenergebniskarte 3 (verbleibende Potenzialflächen nach den zuvor dargelegten harten und weichen Ausschlusskriterien).....	39
10.5. Denkmalschutzrechtliche Belange.....	40
10.6. Weitere mögliche artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien .....	42
11. Ergebnis des durchgeführten Ausschlussverfahrens (Stand Planentwurf) .....	44
12. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kyffhäuserland.....	47
13. Planungen benachbarter Gemeinden der Gemeinde Kyffhäuserland .....	47
14. Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland.....	47
14.1. Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.....	47
14.2. Beschreibung und Begründung der vorgenommenen Darstellungen.....	48

---

## Anlagenverzeichnis

---

<b>Anlage 1:</b>	Auszug aus dem Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) mit Darstellung des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland
<b>Anlage 2:</b>	Auszug aus dem Entwurf der Änderung / Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der Offenlage von 2018) mit Darstellung des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland
<b>Anlage 3:</b>	Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland
<b>Anlage 4:</b>	Übersichtsplan zu den Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz mit den angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen
<b>Anlage 5:</b>	Übersichtsplan zu den Flächen militärischer Liegenschaften; Standortübungsplätze (StÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen
<b>Anlage 6:</b>	Übersichtsplan zur Lage des Naturpark Kyffhäuser gemäß § 27 BNatSchG
<b>Anlage 7:</b>	Übersichtsplan Zwischenergebniskarte 1
<b>Anlage 8:</b>	Übersichtsplan zu Siedlungs- und Verkehrsflächen mit den angesetzten Schutz- und Abstandsflächen
<b>Anlage 9:</b>	Übersichtsplan Zwischenergebniskarte 2
<b>Anlage 10:</b>	Übersichtsplan zur Lage der Naturschutzgebiete (NSG)
<b>Anlage 11:</b>	Übersichtsplan zur Lage der Landschaftsschutzgebiete (LSG)
<b>Anlage 12:</b>	Übersichtsplan zur Lage der Natura 2000-Gebiete (FFH / SPA)
<b>Anlage 13:</b>	Übersichtsplan zur Lage der Trinkwasserschutzgebietsflächen
<b>Anlage 14:</b>	Übersichtsplan zur Lage der Überschwemmungsgebietsflächen
<b>Anlage 15:</b>	Übersichtsplan Zwischenergebniskarte 3

## Teil I – Begründung gemäß § 5 (5) BauGB

### 1. Allgemeine Vorbemerkungen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland

Im Jahr 2019 wurden durch Windenergie an Land und auf See 21,1 % des gesamten Bruttostroms in Deutschland erzeugt. An Land befanden sich über 29.200 sogenannte Onshore-Windenergieanlagen, während in deutschen Gewässern ca. 1.205 Offshore- Windenergieanlagen am Netz waren.

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung 65 Prozent vom Bruttostromverbrauch erreichen. Mit 20 Gigawatt wird dabei die Offshore-Windenergie in 2030 einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dieses Gesamtziel zu erreichen. Die Kohlendioxid-Emission Deutschlands würde dadurch deutlich vermindert. Nach Aussagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte die Windenergienutzung in Deutschland im Jahr 2009 bereits rund 30 Mio t CO<sub>2</sub> eingespart. Damit liegt in der Nutzung der Windenergie, neben dem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen, ein wesentlicher Faktor bei der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes.

Es besteht also ein besonderes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie, das durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert wird (Europäischer Aktionsplan Energie (2007), das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014, das Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015, etc.).

Verfolgt man die aktuellen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Themenseite zu erneuerbaren Energien [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) ist festzustellen, dass:

- der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz nach wie vor wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende sind,
- mit umfangreichen Gesetespaketen die Grundlagen für den weiteren, schrittweisen Aus- und Umbau der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland gelegt wurden und weiter werden müssen,
- auf dem bis 2050 verlaufenden Zielpfad viele weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende folgen müssen,
- die Rahmenbedingungen für diese notwendigen langfristigen Investitionen weiter verbessert und Hemmnisse beseitigt werden sollen,
- neben der dringend notwendigen Netzoptimierung und dem Ausbau der überregionalen Übertragungsnetze zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Regionen Deutschlands aber auch weiterhin die Standorte zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgebaut und entwickelt werden sollen und
- insbesondere der deutlich gestiegene Zubau bei der kostengünstigen Windenergie im Binnenland zeigt, dass Windenergieanlagen auch im Binnenland wirtschaftlich betrieben werden können.

Das Bestreben der Bundesregierung wird dadurch untermauert, dass den Belangen des Klimaschutzes durch Art. 20a GG ein **verfassungsrechtlicher Rang** zukommt.

Bundesweit wird eingeschätzt, dass von allen regenerativen Energieerzeugungen bei der Windenergienutzung künftig die größten Ausbaupotenziale bestehen.

Demgegenüber stehen aber auch große Diskussionen und Widerstände zu negativen Begleiterscheinungen und Auswirkungen der Windenergieanlagen (Thema: Landschaftsbild, Wohn- und Erholungsqualität, Gefährdung Avifauna etc.). Aus diesem Grunde kommt einer sorgfältigen Suche und Auswahl von möglichst konfliktarmen Standorten eine immer größere Bedeutung zu.

## 2. Allgemeine planungsrechtliche Vorbemerkungen zu Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind Vorhaben nach § 29 BauGB. Damit fallen diese Anlagenstandorte im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG u.a. auch unter die planungsrechtlichen Beurteilungskriterien des BauGB.

Dabei sind regelmäßig 2 grundsätzliche Planfälle anzusetzen und zu beurteilen:

- privilegierte Anlagenstandorte nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist oder
- Anlagenstandorte im räumlichen Geltungsbereich verbindlicher Bauleitpläne nach § 30 BauGB, wenn sie die getroffenen Festsetzungen einhalten und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Darüber hinaus ist bei der Standortentwicklung für Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im immisionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren auch deren „Raumbedeutsamkeit“ nach § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen.

### **Raumbedeutsamkeit von Anlagenstandorten im Außenbereich nach § 35 BauGB**

Eine einzelne Windenergieanlage ist *weder* per se ein raumbedeutsames Vorhaben, *noch* ist eine einzelne Windenergieanlage in keinem Fall ein raumbedeutsames Vorhaben. Ob ein Investitionsvorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen das Kriterium der „Raumbedeutsamkeit“ erfüllt, wird durch die zuständige Raumordnungsbehörde im jeweilig konkreten Einzelfall zu beurteilen sein. Dieses ist insbesondere abhängig von:

- der besonderen Dimension (Höhe) der Anlage,
- der konkreten Anlagenzahl am geplanten Standort,
- dem besonderen Standort der Anlage (z. B. weithin sichtbare Kuppe eines Berges) oder
- den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. für den Fremdenverkehr).

Eine Einzelanlage kann unter Umständen auch dann raumbedeutsam sein, wenn ihr selbst zwar keine Raumbedeutsamkeit zukommt, aber konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Anlagen in der Umgebung zu genehmigen sein könnten, die dann zusammen das Gewicht eines raumbedeutsamen Vorhabens hätten. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage ist auch zu berücksichtigen, dass diese auf Grund der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung ständig an Umfang und Höhe zunehmen.

Die vorangegangenen Ausführungen erfolgten nur zur Vollständigkeit aller Planfälle, da nicht raumbedeutsame Anlagen „nur“ unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB fallen und somit zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Das heißt, dass bei diesen Fällen zumindest § 35 (3) Satz 2 BauGB keine Anwendung findet.

Unter Hinweis auf Beispielentscheidungen zu einer 85 m hohen Windenergieanlage (VG Regensburg, Urteil v. 31.7.2001 - RN 6 K 00.1291, NuR 2002 S. 179) oder einer „nur“ 41,5 m hohen Windenergieanlage (VGH München, Urteil v. 25.3.1996, 14 B 94.119, NVwZ 1997 S. 1010) im Bayerischen Wald ist im weiteren davon auszugehen, dass es sich auf Grund des heutigen Standes der technischen Entwicklung bei der Standortsuche für künftig zu errichtende Windenergieanlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit immer um raumbedeutsame Anlagenstandorte handelt und deshalb auf den bislang beschriebenen Planfall nicht weiter eingegangen werden muss.

Bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist gemäß § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB insbesondere zu berücksichtigen, dass diese Vorhaben

- den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen sowie
- den öffentlichen Belangen (z.B. Zielausweisung der Raumordnung oder Darstellungen im Flächennutzungsplan an anderer Stelle) nicht entgegenstehen dürfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte die entsprechenden Zielvorgaben der Raumordnung (siehe nächster Abschnitt der Begründung) sowohl im immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren als auch bei der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich zu beachten sind.

### 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Kommunale Bauleitpläne (so auch der in Rede stehende sachliche Teilflächennutzungsplan) sind gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dabei ist zu beachten:

1. **Ziele der Raumordnung** sind *verbindliche Vorgaben* in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung *abschließend abgewogenen* textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).
2. **Grundsätze der Raumordnung** sind *allgemeine Aussagen* zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG *als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen* (§ 3 Nr. 3 ROG).

#### 3.1. wirksamer Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

Die für das Gemeindegebiet wesentlichen, raumordnerischen Zielvorgaben und Grundsätze im derzeit wirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012; Auszug des RP-NT 2012 siehe auch Anlage 1 der Begründung) sind:

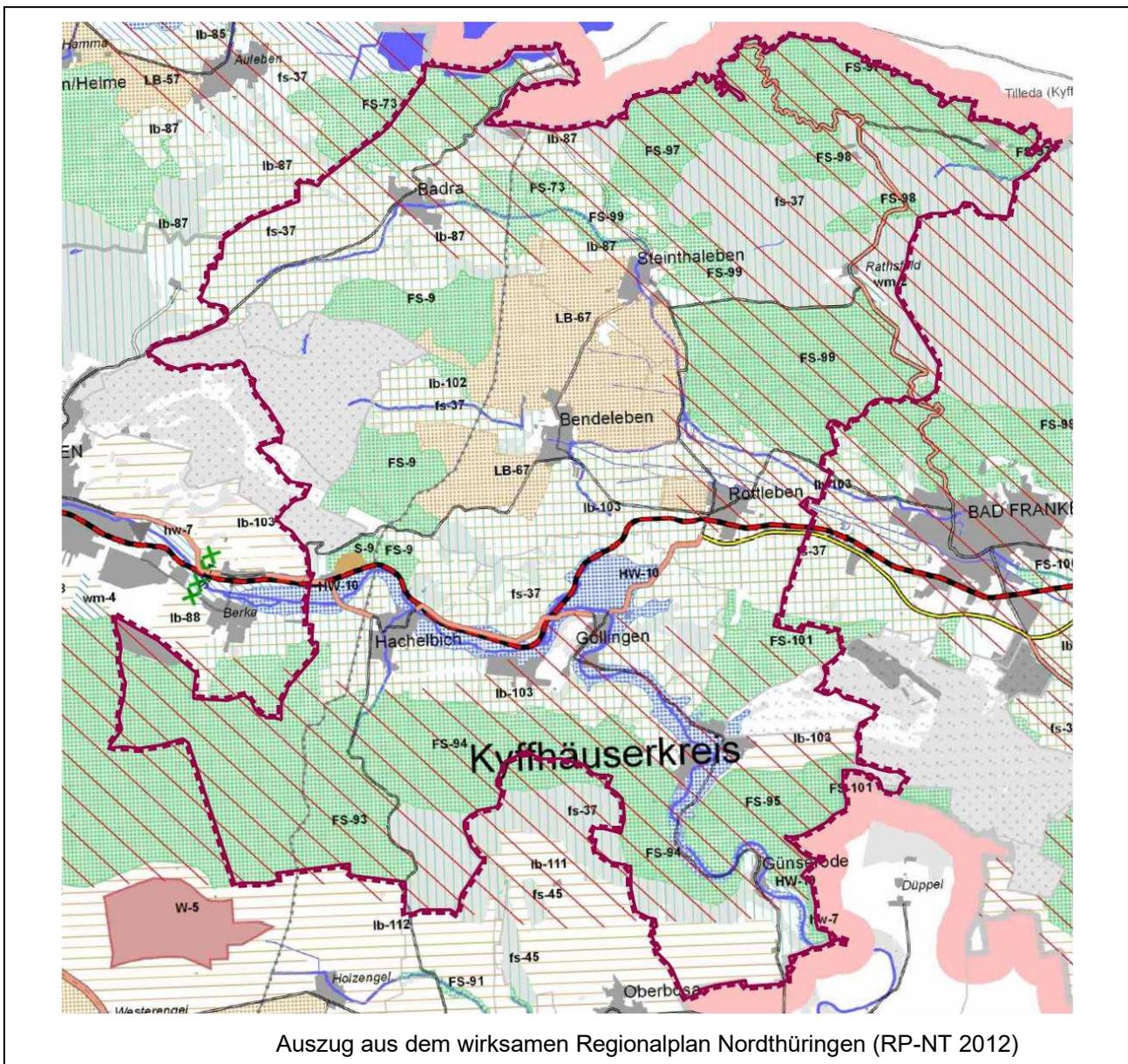
##### zu beachtende Raumordnerische Zielvorgaben:

- **die Vorranggebiete für Freiraumsicherung:**  
FS-9 (Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben),  
FS-73 (Badraer Schweiz),  
FS-93 (Hainleite / Filsberg / Großes Loh),  
FS-94 (Hainleite westlich Wipperdurchbruch),  
FS-95 (Hainleite östlich Wipperdurchbruch),  
FS-97 (Kyffhäuser Nordhang),  
FS-98 (Nähe Kulpenberg),  
FS-99 (Kyffhäuser Südhang) und  
FS-101 (Östliche Hainleite).
- **das Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung:**  
LB-67 (um Bendeleben).
- **das Vorranggebiet für Hochwasserschutz:**  
HW-10 (Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle),
- **das Vorranggebiet für Rohstoff Sand / Sandstein:**  
S-9 (Hachelbich),
- **die regional bedeutsame Schienenverbindung:**  
Sondershausen – Bad Frankenhausen – Bretleben – Artern – Roßleben – (Nebra).

##### zu beachtende Raumordnerische Grundsätze:

- **die Vorbehaltsgebiete für Freiraumsicherung:**  
fs-37 (Naturpark Kyffhäuser) und  
fs-45 (Waldgebiete nordwestlich Oberbösa).

- **die Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung:**  
 lb-87 (Windleite östlich),  
 lb-88 (südöstlich Sondershausen),  
 lb-102 (westlich Bendeleben),  
 lb-103 (südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen) und  
 lb-111 (um Oberbösa),
- **das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz:**  
 hw-7 (Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle),
- **das Vorbehaltsgebiet für Waldmehrung:**  
 wm-2 (südwestlich Rathsfeld),
- **die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung:**  
 Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet und Hainleite



Im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) erfolgte 2012 keine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie, obwohl es aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland im Gemeindegebiet dafür Flächen außerhalb der harten und weichen raumordnerischen Tabukriterien gibt, was in der Folge der weiteren Begründung nachgewiesen wird.

Ziele der Raumordnung können eine Anpassungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nur auslösen, wenn sie rechtmäßig sind (BVerwG, Beschl. v. 25.06.2007 – 4 BN 17/07).

Das Ziel Z 3-6 RP-NT ist jedoch nach Auffassung der Gemeinde Kyffhäuserland nicht rechtmäßig, so dass die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung des FNP auch nicht daran gebunden ist. Es fehlt bereits an einem schlüssigen, gesamtträumlichen Plankonzept zur Ausweisung der Windenergie. Dies ergibt sich aus der fehlerhaften Festlegung der harten und weichen Tabukriterien (bspw. pauschaler harter Siedlungsabstand von 750 m ohne Differenzierung der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Gebietsnutzungen; pauschaler Ausschluss von Wald unter Heranziehung des § 10 ThürWaldG a.F. sowie pauschales Verbot in Bauschutzbereichen von Flug- und Landeplätzen nicht gerechtfertigt, keine Prüfung, ob Windenergie substanziell Raum verschafft wurde) und der daraus folgenden Auswirkung auf das Abwägungsergebnis.

Eine rechtmäßige Festlegung von Vorranggebiete mit der Wirkung als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung hat demnach im RP-NT nicht stattgefunden, die eine Ausschlusswirkung herbeiführen könnte.

Rechtswidrige Zielfestlegungen hat die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht zu beachten. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB greift demnach nicht.

**Primäres Ziel der Gemeinde Kyffhäuserland auf der Flächennutzungsplanebene ist es deshalb, Darstellungen zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis letztendlich der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen im sogenannten „Gegenstromprinzip“ zur entsprechenden Berücksichtigung zur Kenntnis zu geben.**

### 3.2. Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der letzten Offenlage 2018)

In Thüringen soll der Regionalplan spätestens sieben Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.

Insbesondere nach der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 vom 04.07.2014 wurde die auch die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen nun zwingend erforderlich, da wesentliche Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden.

Diese Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen wurde am 25.03.2015 beschlossen und damit das Planverfahren eingeleitet.

Am 30.05.2018 erfolgte der Beschluss zur Anhörung / Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung / Fortschreibung des Regionalplanes NT, die in der Folge dann vom 03.09. bis 08.11.2018 erfolgte.

Die für das Gemeindegebiet wesentlichen, raumordnerische Zielvorgaben und Grundsätze im letzten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplan Nordthüringen (Stand der Offenlage von 2018; Auszug des RP-NT-Entwurfes siehe auch Anlage 2 der Begründung) sind:

#### **zu beachtende Raumordnerische Zielvorgaben:**

- **die Vorranggebiete für Freiraumsicherung:**
  - FS-9 (Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben),
  - FS-73 (Badraer Schweiz),
  - FS-93 (Hainleite / Filsberg / Großes Loh),
  - FS-94 (Hainleite westlich Wipperdurchbruch),
  - FS-95 (Hainleite östlich Wipperdurchbruch),
  - FS-97 (Kyffhäuser Nordhang),
  - FS-98 (Nähe Kulpenberg),
  - FS-99 (Kyffhäuser Südhang) und
  - FS-101 (Östliche Hainleite).



- **die Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung:**  
lb-87 (Windleite östlich),  
lb-88 (südöstlich Sondershausen),  
lb-102 (westlich Bendeleben),  
lb-103 (südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen) und  
lb-110 (um Oberbösa),
- **das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz:**  
hw-5 (Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle),
- **die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial:**  
fp-2 (Rathsfeld – Waldmehrung) und  
fp-4 (Sondershausen – Waldmehrung).
- **die Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung:**  
Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet Seenplatte Goldene Aue und Hainleite / Dün

Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen (Stand der letzten Offenlage 2018) erfolgte bislang ebenfalls keine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland, obwohl es aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland im Gemeindegebiet dafür Flächen außerhalb von harten und weichen raumordnerischen Tabukriterien gibt, was in der Folge der weiteren Begründung nachgewiesen wird.

Die Ergebnisse der Metastudie „Potenziale Vorranggebiete Wind“ des Leipziger Instituts für Energie im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 12.04.2021 zeigen, dass im Planungsgebiet des RP-NT eine deutliche Steigerung der auszuweisenden Flächen für die Windenergie erfolgen muss. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der derzeitige Entwurf der Fortschreibung des RP-NT nochmals überarbeitet werden muss und mehr Gebiete für die Windenergie ausgewiesen werden müssen, um diese Anforderungen und letztlich auch den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden. Dies führt die Gemeinde zu der Annahme, dass auch hinsichtlich der im Gemeindegebiet tatsächlich befindlichen Potenzialflächen, regionalplanerisch eine Neubewertung stattfinden wird. Insofern hält es die Gemeinde für geboten, die regionalplanerische Entscheidung zur Streichung des Vorranggebietes „Günserode“ im derzeitigen Entwurf des RP-NT anders zu bewerten und die Fläche entgegen der derzeitigen regionalplanerischen Absichten dementsprechend auszuweisen.

Ziele der Raumordnung können eine Anpassungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nur auslösen, wenn sie rechtmäßig sind (BVerwG, Beschl. v. 25.06.2007 – 4 BN 17/07).

In Aufstellung befindliche Ziele stellen keine Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen lediglich in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB lösen sie nicht aus. Die Potenzialfläche „D“ stellt eine Potenzialfläche im RP-NT-Entwurf dar. Weiche und harte Tabukriterien sprechen demnach schon nicht gegen die Ausweisung der hier verfolgten Fläche „D“.

Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht sich in ihrer kommunalen Planungshoheit bestärkt, ihren kommunalen Beitrag gegen den Klimawandel leisten zu wollen und gewichtet die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ demnach höher als die bislang nicht vorgesehene Ausweisung der Potenzialfläche im Entwurf des RP-NT.

Nicht zuletzt zeigt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a. – „Klimaklage“), dass die bisherigen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsreduktion zu gering waren. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Pflicht an, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und geht davon aus, dass der Plangeber des RP-NT dies ebenfalls so sieht und die bisher nicht ausgewiesene Potenzialflächen ausweisen wird.

Wie das kommunale Bauleitplanverfahren zeigt, sprechen keine Gründe gegen eine solche Ausweisung. Auch der Plangeber des RP-NT führt keine Punkte an, weshalb er sich gegen die Ausweisung der hier betroffenen Potenzialfläche „D“ im aktuellen Entwurf des RP-NT entschieden hat. Schließlich verbleiben im Gemeindegebiet auch keine sonstigen Flächen für die Windenergienutzung.

Der Gemeinde Kyffhäuserland ist es aufgrund ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG auch nicht verwehrt, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, um so ihren Planungsabsichten einen gefestigten rechtlichen Rahmen zu geben und damit im Sinne des Gegenstromprinzips vom Regionalplaner hinreichend berücksichtigt zu werden, vgl. § 1 Abs. 3 ROG, § 13 Abs. 2 S. 2 ROG verweist explizit auf die zu berücksichtigenden Planungsabsichten, welche durch Flächennutzungspläne oder sonstige Planentscheidungen der Gemeinden zum Ausdruck gebracht werden.

**Primäres Ziel der Gemeinde Kyffhäuserland auf der Flächennutzungsplanebene bleibt es deshalb, Darstellungen zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis letztendlich der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen im sogenannten „Gegenstromprinzip“ zur entsprechenden Berücksichtigung zur Kenntnis zu geben.**

### 3.3. Zusammenfassung der raumordnerischen und regionalplanerischen Analyse

Auch die Raum- und Regionalplanung muss insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie verhindern, der durch den Gesetzgeber auf Grund ihrer besonderen Bedeutung im Rahmen der Energiewende eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde (§ 35 (1) Nr. 5 BauGB).

Ohne den weiteren Ausführungen dieser Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vorzugreifen, kommt die Gemeinde Kyffhäuserland im Ergebnis der kommunalen planerischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergie“ zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Potenzialfläche für Windenergieanlagen südwestlich von Günserode (Fläche „D“) im Gemeindegebiet möglich wäre.

Ziele der Raumordnung können eine Anpassungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB nur auslösen, wenn sie rechtmäßig sind (BVerwG, Beschl. v. 25.06.2007 – 4 BN 17/07).

Eine rechtmäßige Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung hat im RP-NT jedoch nicht stattgefunden, die eine Ausschlusswirkung herbeiführen könnte (vgl. Z. 2.1). Rechtswidrige Zielfestlegungen hat die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung von Bauleitplänen nicht zu beachten. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB greift demnach nicht.

Räumliche Planungen sind wechselseitig in Beziehung zu setzen; Bauleitplanung, Regionalplanung und Landesplanung müssen dabei aufeinander abgestimmt sein.

Unter Beachtung dieses sogenannten Gegenstromprinzips ist ein in der Aufstellung befindlicher sachlicher Teilflächennutzungsplan in der Regionalplanung (hier: im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen) sachgerecht zu berücksichtigen.

### 4. Anlass und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Erfordernis für die Planaufstellung gemäß § 1 (3) BauGB)

Der Gesetzgeber macht mit der in § 1 (6) Nr. 7 f BauGB angesprochenen Nutzung erneuerbarer Energien deutlich, dass der Klimaschutz auch eine Aufgabe der Gemeinde ist. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien soll zu einer Reduzierung des Ausstoßes an Kohlendioxid führen und damit einen kommunalen Beitrag zum umweltpolitischen Anliegen des Klimaschutzes leisten (statt vieler *Söfker*, in: Ernst u. a., BauGB, 106. Ergänzungslieferung 2012, § 1, Rn. 150).

Das Anliegen, das in § 1 (6) Nr. 7 f BauGB zum Ausdruck kommt, ist hoch einzustufen. Dementsprechend unterstützt der in der genannten Vorschrift geregelte Planungsgrundsatz eine auf die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen hierfür ausgerichtete Bauleitplanung. Er verpflichtet die Bauleitplanung zudem, darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert, und wo dies möglich ist: gefördert werden (*Söfker*, ebd.).

Das Baugesetzbuch bestimmt im § 1 (1) BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein gleichwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan, sondern sie gelten als *Planersatzvorschriften*, nicht als Ersatzplanung.

Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die einer Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren bedürfen bzw. erfordern. Die Gemeinde muss spätestens zu dem Zeitpunkt planerisch einschreiten, wenn die planersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der von ihr beabsichtigten städtebaulichen Ordnung und Entwicklung *nach ihrer Einschätzung* nicht mehr ausreichen.

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Daraus folgt zunächst, dass die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen nicht in das Belieben einer Gemeinde gestellt ist, sondern eine *Rechtspflicht* darstellt, sobald das Tatbestandsmerkmal der *Erforderlichkeit* vorliegt. In der Fachliteratur spricht man in diesem Zusammenhang auch von einer so genannten „weisungsfreien Pflichtaufgabe“, also um eine Angelegenheit der Selbstverwaltung einer Gemeinde.

Obwohl der Begriff der „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 (3) BauGB ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, steht es wiederum nicht im Belieben einer Gemeinde, Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben. Es bleibt aber grundsätzlich (zunächst) *ihrer hoheitlichen Einschätzung* überlassen (Planungsermessen), auf der Grundlage einer planerischen Konzeption des Gemeinderats zur zukünftigen Entwicklung die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens der Gemeinde zu erkennen und zu bestimmen.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen die Erforderlichkeit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes geprüft und sieht auf Grund nachfolgend dargelegter städtebaulicher Ziele und Gründe (Planungskonzept der Gemeinde) die Erforderlichkeit der Planaufstellung, um auch in ihrem Gemeindegebiet den Prozess des schrittweisen, umweltverträglichen Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien (hier insbesondere der Windenergie) planerisch positiv zu begleiten.

Bei der Entscheidung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Standortentwicklung von Windenergieanlagen ließ sich die Gemeinde Kyffhäuserland dabei grundsätzlich von folgenden städtebaulichen Zielen und Grundsätzen leiten:

- Sicherung der städtebaulichen Rahmenbedingungen als kommunaler Beitrag zur effizienten Versorgung der Volkswirtschaft sowie der Bevölkerung mit Elektroenergie (§ 1 (6) Nr. 7f und 8e BauGB)
- Standortkonzentration zur Konfliktminimierung von entgegenstehenden Interessen,
- effiziente Ausnutzung der nur begrenzt zur Verfügung stehenden, umsetzbaren Flächen, d.h., größtmöglicher Energieertrag bei sparsamer Inanspruchnahme von Grund und Boden (§ 1a (2) Satz 1 BauGB)
- kommunaler Teilbeitrag zur Sicherung der Energieerzeugung aus regenerativen Energien zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie (§ 1 (6) Nr. 1 und 7f BauGB)

Wie bereits erläutert, kommt die Metastudie „Potenziale Vorranggebiete Wind“ des Leipziger Instituts für Energie im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 12.04.2021 zu dem Ergebnis, dass die derzeitigen Entwürfe der Thüringer Regionalpläne nicht dazu ausreichen, die Energieziele des Bundeslandes zu erreichen. Demnach sind für einen ausreichenden Ausbau der Windenergie ca. 8.000 ha Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergie auszuweisen. Für den Planungsraum Nordthüringen ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Flächenanteile auf 1,59 % (von derzeit 1,17 %). Es ist damit erforderlich, dass sich der Flächenanteil der für die Windenergie zur Verfügung gestellten Gebiete um fast 30 % erhöhen muss, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Gemeinde Kyffhäuserland anerkennt diese Aufgabe und möchte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu dieser Erhöhung der Flächenanteile beitragen und dem Regionalen Planungsverband Nordthüringen so auch zu verstehen geben, dass sie Willens ist, ein Vorranggebiet bereit zu stellen.

Obwohl die Gemeinde Kyffhäuserland keinen wirksamen Flächennutzungsplan besitzt, eröffnet das Baugesetzbuch (BauGB) ihr die Möglichkeit, einen „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

Die gesetzlichen Grundlagen (hier: Art. 28 GG i.V.m. § 1 (3) BauGB als auch der § 5 (2b) BauGB selbst) schließen diese Möglichkeit für die Gemeinde von vorn herein nicht aus.

Die Gemeinde Kyffhäuserland kann sich dabei zunächst auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen innerhalb ihres gesamten Gemeindegebietes einen, auf die Thematik bezogenen Überblick verschaffen. Neben der letztendlich notwendigen Beachtung der rechtswirksamer Zielvorgaben der Raumordnung (§ 1 (4) BauGB) führt und steuert die Gemeinde Kyffhäuserland im Bauleitplanverfahren aber selbst die aktive planerische Auseinandersetzung; nicht nur im Sinne eines formellen Reagierens der Gemeinde auf die Anpassung an rechtswirksame Zielvorgaben der Raumordnung, sondern vielmehr im Sinne einer sorgfältigen - das gesamte Gemeindegebiet und den Planungsprozess prägenden - inhaltlichen Auseinandersetzung mit möglichen unterschiedlichen privatrechtlichen Interessenlagen und öffentlich zu berücksichtigenden Belangen.

Rechtswidrige Zielfestlegungen hat die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung von Bauleitplänen jedoch nicht zu beachten. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB greift hinsichtlich des derzeit formal entgegenstehenden RP-NT demnach nicht.

Dieses ist aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland insbesondere gerade auch beim Thema Windenergie notwendig, da – wie bereits ausgeführt – der Windenergienutzung ausreichender Raum gegeben werden sollte, weil diese ohne die Einschränkungen der Raumordnung bzw. auch der Bauleitplanung im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB bereits privilegiert zulässig ist.

Ohne den weiteren Ausführungen dieser Begründung vorzugreifen, kommt die Gemeinde Kyffhäuserland im Ergebnis der kommunalen planerischen Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergie“ – wie bereits dargelegt – zu dem Ergebnis, dass durchaus Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet möglich wären. Zum derzeitigen Planungsstand ist das in jedem Fall mindestens noch die Potenzialfläche „D“, südwestlich von Günserode. Dieses möchte die Gemeinde auch mit der Entscheidung zur Wahl des entsprechenden Planverfahrens / -instruments klar zum Ausdruck bringen.

Die Gemeinde sieht aus den o.a. Gründen im konkreten Fall den „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB als das geeignete Instrument der Bauleitplanung an, um das beabsichtigte Planungsziel zur Steuerung und Konzentration von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu erreichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes auf der Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

## **5. Allgemeine Vorbemerkungen zur Gemeinde Kyffhäuserland**

### **Lage der Gemeinde im Raum**

Die Gemeinde Kyffhäuserland liegt im zentralen Bereich des Landkreises Kyffhäuser, etwa 10 Kilometer östlich von Sondershausen entfernt. Das Gemeindegebiet wird von drei Höhenzügen umschlossen: der Hainleite im Süden, dem Kyffhäuser im Osten und der Windleite im Westen.

Sie ist durch die Landesstraßen L1034, L1040, L2290, L2292 und L2293 gut an das übergeordnete Verkehrsnetz der Bundesstraßen B4 und B85 angebunden.

Die angrenzenden Nachbargemeinden sind:

- im Norden die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (Bundesland Sachsen/Anhalt),
- im Osten die Stadt Bad Frankenhausen
- im Süden die Landgemeinde Kindelbrück, die VG Greußen - Gemeinden Oberbösa, Trebra und die Stadt Großenehrich,
- im Westen die Stadt Sondershausen und die Landgemeinde Stadt Heringen/ Helme.

## **Flächengröße und Einwohner**

In der Gemeinde Kyffhäuserland lebten mit Stand vom 31. Dezember 2019 insgesamt 3.843 Einwohnern (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik). Die Flächenausdehnung beträgt ca. 12.901 ha.

## **Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung**

Die Gemeinde Kyffhäuserland schloss sich im Jahr 2012 aus den acht Gemeinden Badra, Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinhaleben zusammen. Ihr wird im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) keine zentralörtliche Funktion zugeordnet, diese soll für die Ortsteile Badra und Hachelbich vom Mittelzentrum Sondershausen und für die Ortsteile Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben vom Grundzentrum Bad Frankenhausen erfüllt werden.

## **6. Begriffsdefinitionen**

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen wird im Folgenden als **„Bauleitplan“** bezeichnet und ist bis zum Feststellungsbeschluss durch die Gemeinde Kyffhäuserland als **„Entwurf“** zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst das gesamte Gemeindegebiet und wird im Folgenden als **„Plangebiet“** bezeichnet.

## **7. Inhalt der Planunterlagen**

Die Planunterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland bestehen aus:

- dem **Planteil** mit:
  - **Teil 1 – Zeichnerische Darstellungen** (Teil 1 A und Teil 1 B)
  - **Teil 2 – Textliche Darstellungen**
  - **Teil 3 – Planzeichenerklärung**
  - **Teil 4 – Hinweise**
  - **Teil 5 – Verfahrensvermerke** (erfolgt auf dem Planexemplar zum Feststellungsbeschluss)
- der **Begründung mit integriertem Umweltbericht**:
  - **Teil I** – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB
  - **Teil II** – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr.2 BauGB
- den **Anlagen zur Begründung** (Anlagenverzeichnis siehe Seite 4 der Begründung)

Als Planunterlage wurde die amtliche topographische Karte (Maßstab 1 : 60.000 sowie 1:30.000) des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet, die im Hinblick auf Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt zurzeit ausreichendem Grade erkennen lässt.

Die Maßstäbe wurden so gewählt, dass die Planinhalte eindeutig dargestellt werden können. Die Planunterlage entspricht im Hinblick auf Maßstab, Inhalt und Genauigkeit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

**8. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur**

**Hinweis:** Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG)</li> <li>- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)</li> <li>- Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>- Baunutzungsverordnung (BauNVO)</li> <li>- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)</li> <li>- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</li> <li>- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</li> <li>- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</li> <li>- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</li> <li>- Bundesberggesetz (BBergG)</li> <li>- Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt</li> <li>- Repowering von Windkraftanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten (DStGB Dokumentation Nr. 94)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)</li> <li>- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts (ThürNatG)</li> <li>- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG)</li> <li>- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)</li> <li>- Thüringer Straßengesetz</li> <li>- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)</li> <li>- Thüringer Bauordnung (ThürBO)</li> <li>- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)</li> <li>- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)</li> </ul>

**Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene**

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

**9. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB**

Die Gemeinde Kyffhäuserland besitzt – wie bereits ausgeführt – noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Da Windenergieanlagen bereits nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB planungsrechtlich zulässig sind und damit keiner speziellen Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen (also auch auf landwirtschaftlich genutzten und dargestellten Flächen zulässig sind), wäre allein aus diesem Grunde eine Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht von vorn herein erforderlich.

Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht jedoch im konkreten Fall den „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 (2b) BauGB als das geeignete Instrument der Bauleitplanung an, um das seitens der Gemeinde beabsichtigte und bereits beschriebene städtebauliche Planungsziel zur Steuerung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf der Grundlage eigener, städtebaulich begründeter Kriterien zu erreichen (siehe dazu auch die detaillierten Ausführungen im Abschnitt 4. der Begründung).

Sie geht im Weiteren aber auch davon aus, dass unter Beachtung des sogenannten Gegenstromprinzips ihr in Aufstellung befindlicher sachlicher Teilflächennutzungsplan bei der Regionalplanung (hier: im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen) ebenfalls sachgerecht zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde Kyffhäuserland führt das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im so genannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches durch.

Nach der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB sowie der Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB kann der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland am Ende des Planverfahrens nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB den erforderlichen Feststellungsbeschluss fassen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist anschließend beim Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung einzureichen.

## 10. Methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes

### 10.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die planungsrechtliche „Besonderheit“ bei einem sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB besteht darin, dass innerhalb des festgelegten räumlichen Geltungsbereiches (d.h., im gesamten Gemeindegebiet) nur Darstellungen für bestimmte Nutzungen inhaltlich untersucht und im Ergebnis letztendlich festgeschrieben (dargestellt) werden, bei denen Rechtswirkungen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB zu beachten sind.

Im konkreten Fall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland betrifft das die Darstellung von Sondergebietsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der Gemeindegebietsflächen der Gemeinde Kyffhäuserland.

Dabei orientiert sich der vorliegende Plan am „3-Stufen-Modell“ des Bundesverwaltungsgerichts, um ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept zu schaffen (BVerwG, Urt. V. 20.01.2014 – 4 CN 2.12). Dabei sind auf der ersten Stufe harte und weiche Tabukriterien zu bestimmen. Bei harten Tabukriterien handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB scheitern (BVerwG Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11). Es handelt sich also um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlicher oder aus tatsächlicher Sicht ausgeschlossen ist. Weiche Tabukriterien sind demgegenüber Flächen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie werden anhand einheitlicher Kriterien vorab ermittelt und ausgeschieden (BVerwG Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11). Diese Flächen werden auf der zweiten Stufe vom gesamten zur Verfügung stehenden Raum abgezogen. Die verbleibenden Flächen sind die sog. Potentialflächen. Im Wege der nachvollziehenden Abwägung werden diesen Potentialflächen, die sich grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen, die jeweiligen konkurrierenden Nutzungen gegenübergestellt. Als Ergebnis dieser Abwägung finden sich die Flächen, die durch den Plangeber der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Auf der dritten – und letzten – Stufe ist dann zu überprüfen, ob durch das gewählte Plankonzept der Windenergie substantiell Raum verschafft wurde. Ist dies nicht der Fall hat der Plangeber sein Konzept zu überprüfen und anzupassen.

Schrittweise hat die Gemeinde Kyffhäuserland ihr Gemeindegebiet deshalb im Hinblick auf potenzielle Räume untersucht, die für raumbedeutsame Windenergienutzungen zur Verfügung stehen könnten und dazu folgende planungsrechtlichen / städtebaulichen Kriterien zu Grunde gelegt, die dagegen sprechen könnten (harte und weiche Ausschlusskriterien), um diese in der Folge weiter vertiefend zu bewerten:

#### **Siedlungen:**

- vorhandene Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB),
- Vorhandene Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung (im Außenbereich gem. § 35 BauGB),
- Bebauungsplangebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete (§ 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbaren schutzbedürftigen Nutzungen), in denen raumbedeutsame WEA ausgeschlossen sind (gem. § 30 BauGB),

#### **Verkehr und technische Infrastruktur:**

- Straßenverkehr,
- Strom-Hochspannungs- und Gashochdruckleitungen,

**Militärische Liegenschaften (Landesverteidigung):**

- Standortübungsplatz (StOÜbPl) Sondershausen,
- Standortübungsplatz StOÜbPl Bad Frankenhausen

**Kulturgüter mit überregionaler Bedeutung:**

- Kulturerbestandorte mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung und Raumwirkung,

**Naturschutzrecht:**

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG,
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG (\*),
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG (\*),
- Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (\*),
- Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG und
- der Artenschutz außerhalb von Schutzgebieten.

*Bemerkung zu (\*): Da diese Kriterien (Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile und Gesetzlich geschützte Biotop) in der Regel nur lokal begrenzt bzw. einschränkend wirken und keine Potenzialräume in Gänze ausschließen, müssen sie am Ende der Potenzialflächenuntersuchung einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.*

**Wasserrecht:**

- Fließgewässer und stehende Gewässer,
- Trinkwasserschutzzone,
- Überschwemmungsgebiete,

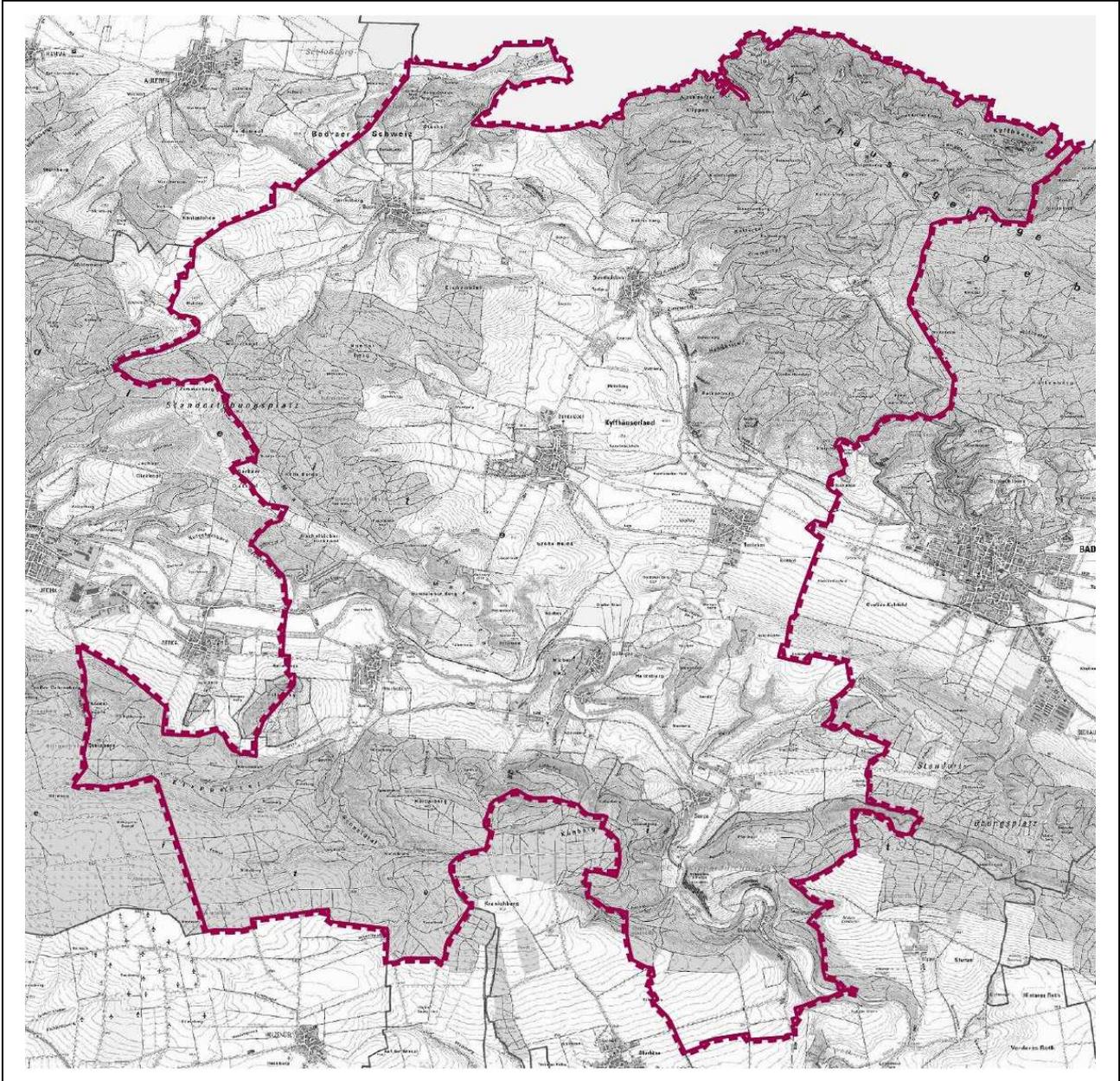
**Wald:**

- Thüringer Waldgesetz (in der Fassung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 31. 12.2020)

Im Ergebnis einer ersten Zwischenbewertung hat die Gemeinde Kyffhäuserland festgestellt, dass ihr Kriterienkatalog (abzüglich der im Gemeindegebiet nicht vorhandenen anthropogenen Nutzungen sowie nicht vorhandener Schutzgebietsausweisungen des Naturschutzes im Hoheitsgebiet der Gemeinde Kyffhäuser) vom Kriterienkatalog des Regionalplans Nordthüringen (Entwurf der Fortschreibung - Stand letzte Offenlage 2018) nicht wesentlich abweicht.

## 10.2. Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland mit einer Fläche von insgesamt ca. 12.901 ha (siehe dazu auch den Übersichtsplan in der Anlage 3 der Begründung).



Als Planunterlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde ein Auszug aus der topografischen Karte (Original-Maßstab 1:60.000 / 1:30.000) verwendet.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde auf dieser Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) zeichnerisch dargestellt.

Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland rechtseindeutig dargestellt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

### 10.3. Herausarbeitung harter und weicher Ausschlusskriterien

Die Gemeinde hat sich im Weiteren intensiv mit dem Inhalt des Kriterienkataloges des Regionalplans Nordthüringen (Entwurf der Fortschreibung - Stand letzte Offenlage 2018) auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass die darin getroffenen Aussagen zu den harten und weichen Ausschlusskriterien in weiten Teilen auch mit den Planungszielen der Gemeinde Kyffhäuserland in Übereinstimmung stehen.

Gebiete mit harten Ausschlusskriterien schließen raumbedeutsame Windenergieanlagen rechtlich oder durch die tatsächlich vorhandene Nutzung von vornherein aus. Das bedeutet, dass dem Plangeber (im konkreten Fall hier der Gemeinde Kyffhäuserland) kein Raum für eine eigene Wertung bleibt.

Gebiete mit weichen Ausschlusskriterien sind Räume, in denen nach dem Planungswillen der Gemeinde raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen, da ihre gemäß Art. 28 GG begründeten Interessen (Planungshoheit) der Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB unzumutbar entgegen stehen würden.

**So gesehen wurde das gesamte Gemeindegebiet im Hinblick auf die nachfolgenden 3 Ausschlusskategorien untersucht:**

- **(HK) harte Ausschlusskriterien,**
- **(HK\*) harte Ausschlusskriterien,** die seitens der Gemeinde (rein vorsorglich und hilfsweise) **auch als weiches Ausschlusskriterium** in Ansatz gebracht werden, weil auf der Flächennutzungsplanebene bei diesen Kriterien auf Grund fehlender konkreter Angaben zur Lage und Anzahl sowie Höhe und Leistung künftiger Windenergieanlagen der Ausfall als hartes Ausschlusskriterium nicht ausgeschlossen werden kann, da die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB zwar sehr unwahrscheinlich erscheint, aber eine gewisse Rechtsunsicherheit jedoch bleibt, weil theoretisch die Möglichkeit einer Befreiung bspw. nach § 67 BNatschG besteht.
- **(WK) weiche Ausschlusskriterien,**

**1) Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland folgende harte Ausschlusskriterien (HK) zu beachten:**

**HK 1 Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** gem. § 34 BauGB einschließlich einer 400 m breiten Pufferzone stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar, da

- sich raumbedeutsame Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und Gestalt in die vorhandene Bebauung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB regelmäßig nicht einfügen können,
- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- aufgrund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (optisch erdrückende Wirkung).

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 400 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 50/19, noch nicht veröffentlicht). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des im Verfahren befindlichen Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

**HK 2 Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete** (§ 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung), in denen raumbedeutsame WEA ausgeschlossen sind einschließlich einer 400 m breiten Pufferzone stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar, da

- raumbedeutsame Windenergieanlagen aufgrund Art und Maß der baulichen Nutzung hier nicht zulässig sind,

- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- auf Grund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (optisch erdrückende Wirkung).

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 400 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 50/19, noch nicht veröffentlicht). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des Verfahren befindlichen Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

**HK 3 Vorhandene Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich** gem. § 35 BauGB einschließlich einer 400 m breiten Pufferzone stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar, da

- auf Grund der betriebsbedingten Emissionen (Schall und Schattenwurf) und der räumlichen Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dort nicht zu erreichen sein wird,
- auf Grund der Anlagenhöhe moderner WEA von mehr als 200 m regelmäßig ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt (optisch erdrückende Wirkung).

Bei heutigen Gesamtanlagenhöhen von über 200 m ist eine angenommene 400 m breite Pufferzone zur vorhandenen Siedlungsfläche durchaus angemessen (vergl. dazu auch OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 50/19, noch nicht veröffentlicht). Dieser Abstand wird mit der zweifachen Anlagenhöhe (Rücksichtnahmegebot bzgl. der erdrückenden Wirkung und der Schallausbreitung) begründet und entspricht auch der Annahme im letzten Entwurf des Verfahren befindlichen Regionalplans Nordthüringen (Stand letzte Offenlage 2018).

**HK 4 Waldgebiete** gemäß Thüringer Waldgesetz (*in der Fassung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020*) stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar, da

- die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten gem. § 10 des Thüringer Waldgesetzes nicht zulässig ist und es keine Ausnahmeregelung oder Befreiung gibt.

**HK 5 Militärische Liegenschaften (Landesverteidigung)** stellen ein hartes Tabu-Kriterium dar, da

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt hat, dass die Flächen der Standortübungsplätze (StÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen zur Errichtung von Windenergien nicht zur Verfügung stehen, weil die Planungshoheit dieser militärisch genutzten Flächen ausschließlich der Bundeswehr obliegt und diese Flächen damit der regionalen Planung entzogen sind,

**HK 6** Die direkt durch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Strom- und Gastrassen in Anspruch genommene Flächen (flächenverbrauchende technische Infrastruktur) stellen ein hartes Tabu-Kriterium dar, da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

**HK 7** Die direkt durch stehende und fließende Gewässer in Anspruch genommenen Flächen stellen ein hartes Tabu-Kriterium dar, da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

**HK 8** Die direkt als Trinkwasserschutzzone I ausgewiesene Flächen stellen ein hartes Tabu-Kriterium dar, da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

2) Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland folgende **harte Ausschlusskriterien**, rein vorsorglich und hilfsweise **auch als weiches Ausschlusskriterium** in Ansatz gebracht werden (HK\*) zu beachten, da auf der Flächennutzungsplanebene bei diesen Kriterien auf Grund fehlender konkreter Angaben zur Lage und Anzahl sowie Höhe und Leistung künftiger Windenergieanlagen der Ausfall als hartes Ausschlusskriterium nicht ausgeschlossen werden kann:

**HK\*1 Der Naturpark „Kyffhäuser“** gemäß § 27 BNatSchG stellt ein hartes Tabukriterium dar, da

- es gemäß § 4 der Naturparkverordnung vom 10. Dezember 2008 nur 2 Verbotstatbestände gibt:
  1. Verbot der Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen und
  2. Verbot der Veränderung des Landschaft durch Neuaufschlüsse für Gesteinsabbau

Im § 5 der Verordnung gibt es nur Ausnahmeregelungen zum Abbau und zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen gemäß § 6 dieser Verordnung i.V.m. § 32 des ThürNatG ist zwar theoretisch möglich, erscheint aber sehr unwahrscheinlich, wenn von den (nur) 2 Verboten der Naturparkverordnung von einem, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen betreffend, befreit werden würde, würde die Naturparkverordnung an sich in Frage gestellt werden; darüber hinaus sind die Flächen des Naturparks „Kyffhäuser“ zum Teil auch noch mehrfach von Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG und Schutzgebieten „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen sowie die kartografischen Darstellungen im folgenden) überlagert.

Bei dieser Überlagerung erscheint die Erteilung aller notwendigen Ausnahmen und/oder Befreiungen nahezu ausgeschlossen. Aufgrund der verbleibenden Rechtsunsicherheit wird das Kriterium HK\*1 jedoch hilfsweise als weiches Tabukriterium festgesetzt. Denn der Naturpark Kyffhäuser ist eine der artenreichsten nationalen Naturlandschaften in ganz Deutschland. Er bietet zahlreichen Tieren, auch seltenen Arten, eine Heimat und ist überregional, wenn nicht sogar international bekannt als Erholungs- und Ausflugslandschaft. Mit zahlreichen, ausgezeichneten Wanderwegen, Radwegen und Sehenswürdigkeiten ist er als wichtiger Faktor im Wirtschaftsleben der Gemeinde und der Region verankert. Dabei zieht der Naturpark seine Attraktivität aus seiner landschaftlichen Ungestörtheit und seiner Weitläufigkeit. Diese möchte die Gemeinde Kyffhäuserland erhalten, weshalb das Kriterium HK\*1 hilfsweise als weiches Tabukriterium festgesetzt wird.

**HK\*2 Die Naturschutzgebiete** „Schlossberg – Solwiesen“, „Badraer Lehde – Großer Eller“, „Rothenburg“, „Süd-West-Kyffhäuser“, „Wipperdurchbruch“, „Kahler Berg – Kuhberg“, „Gatterberge“ und „Filsberg – Großes Loch“ gemäß § 23 BNatSchG als auch die **Landschaftsschutzgebiete** „Kyffhäuser“ (im Norden des Gemeindegebietes) und „Hainleite“ (im Süden Gemeindegebietes) gemäß § 26 BNatSchG stellen harte Ausschlusskriterien dar, da

- gemäß § 23 (2) BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind und
- gemäß § 26 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten führt regelmäßig zu einer negativen Beeinträchtigung des Gebietes durch Immissionen (Schall/Schatten) sowie die baubedingten Eingriffe in das Gebiet und erscheint somit sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommen weitere, artenschutzrechtliche, betriebsbedingte Eingriffe wie Scheuchwirkung, Vergrämung, betriebsbedingtes Tötungsrisiko usw. Die Möglichkeit einer Befreiung erscheint – auch aufgrund der oben bereits erwähnten weiträumigen Überlagerung mit dem Naturpark Kyffhäuser – eher theoretischer Natur.

Eine gewisse Rechtsunsicherheit verbleibt jedoch, weil theoretisch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatschG besteht. Aus diesem Grund werden die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsflächen vorsorglich und hilfsweise auch als weiches Ausschlusskriterium in Ansatz gebracht.

Die genannten Naturschutzgebiete dienen dem Schutz der in ihnen beheimateten Flora und Fauna, die die Gemeinde Kyffhäuserland schützen will. So ist beispielsweise das NSG „Schlossberg-Solwiesen“ von herausragender Bedeutung für den Fledermausschutz, als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten und als Lebensraum für Insekten. Den genannten Naturschutzgebieten ist auch gemein, dass sie die für die Gegend so typische Gipskarstlandschaft erhalten und schützen. Sie sind – gerade während des großen Artensterbens unserer Zeit – Rückzugsräume für gefährdete Tierarten, die es ohne sie nicht mehr geben würde. Gerade die Windenergienutzung mit nicht unerheblichen Immissionen und bau- wie betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist geeignet, diese Schutzwirkung zu unterlaufen. Die Gemeinde Kyffhäuserland möchte die Windenergienutzung in diesen Bereichen deshalb ausschließen.

Die Landschaftsschutzgebiete „Hainleite“ und „Kyffhäuser“ dienen dem Schutz und der Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Die Hainleite, die bereits 1970 unter Schutz gestellt wurde, erstreckt sich als weithin sichtbarer Höhenzug von West nach Ost und dient bereits seit langem der Naherholung, insbesondere dem Wandern. Die Erhaltung dieser Landschaft ist von der Gemeinde gewünscht. Weithin sichtbare Windenergieanlagen – gerade auf dem Höhenzug – würden diese Erhaltung unterlaufen, weshalb die Windenergie dort ausgeschlossen werden soll. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Kyffhäuser“, das die Gemeinde im Norden begrenzt. Die für sich genommen bereits schützenswerte Landschaft wird ergänzt durch die Kyffhäuser Burg, für die der Kyffhäuser gleichsam eine Bühne bietet. Diese – auch kulturell – bedeutsame Landschaft möchte die Gemeinde von Windenergieanlagen freihalten.

**3) Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland folgende weiche Ausschlusskriterien (WK) zu beachten:**

**WK 1 Eine weitere 600 m breite Pufferzone** um die **vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** gem. § 34 BauGB (vgl. HK1) und **Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete** gem. § 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung (vgl. HK2), die sich an das harte Kriterium HK1 bzw. HK 2 anschließt und damit insgesamt 1.000 m Puffer zu den genannten Siedlungsflächen beträgt.

So soll aus Vorsorgegründen ein größerer Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch und der Windenergienutzung geschaffen werden. So soll auf der einen Seite immissionschutzrechtlich gewährleistet werden, dass auf jeden Fall – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen -- eine Umsetzung der noch zu planenden WEA gewährleistet ist, auf der anderen Seite soll die zwar bauplanungsrechtlich hinzunehmende, aber dennoch dominante Wirkung von WEA der modernen Bauart zur Akzeptanzsteigerung gesenkt werden.

**WK 2 Eine 100 m breite Pufferzone** um die **vorhandenen Waldgebiete** gemäß Thüringer Waldgesetz (*in der Fassung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020*) stellt ein weiches Ausschlusskriterium dar, da über das harte Tabu Waldgebiete gemäß Thüringer Waldgesetz hinaus Waldränder eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland haben. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft haben. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstand sachgerecht.

Um dieser hohen Bedeutung der Waldränder zu entsprechen, wurde eine 100 m breite Waldabstandsfläche als weiches Ausschlusskriterium angesetzt.

**WK 3 Eine weitere 400 m breite Pufferzone** um die **vorhandenen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich** gem. § 35 BauGB (WK3).

Dieses stellt aus Sicht der Gemeinde entsprechend dem WK1 ein weiches Ausschlusskriterium dar, denn auch hier will die Gemeinde immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein und für weniger Dominanz und mehr Akzeptanz sorgen. Aufgrund des abgeschwächten Schutzniveaus der Wohnnutzung im Außenbereich (bspw. hinsichtlich Rücksichtnahmegebot und TA Lärm) wird ein Puffer von 400 m hier jedoch für ausreichend erachtet.

**WK 4** Die 5 „punktuellen“ Trinkwasserschutzzonen 1 innerhalb der 3 Trinkwasserschutzgebiete bilden ein hartes Ausschlusskriterium (HK8), da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

In den Schutzzonen 2 und 3 sind Windenergieanlagen per se zwar nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer konkreten Einzelfallprüfung und Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde und stellen somit von sich heraus ein weiches Ausschlusskriterium dar.

Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht jedoch keine Regelungserforderlichkeit für ein weitergehendes eigenes weiches Ausschlusskriterium auf der Flächennutzungsplanebene, da eine Befreiung / Ausnahme durch die zuständige Wasserbehörde nur erteilt werden kann, wenn die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser im Hinblick auf Quantität und Qualität nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt wird, was ausdrücklich als kommunalpolitische Zielstellung besteht.

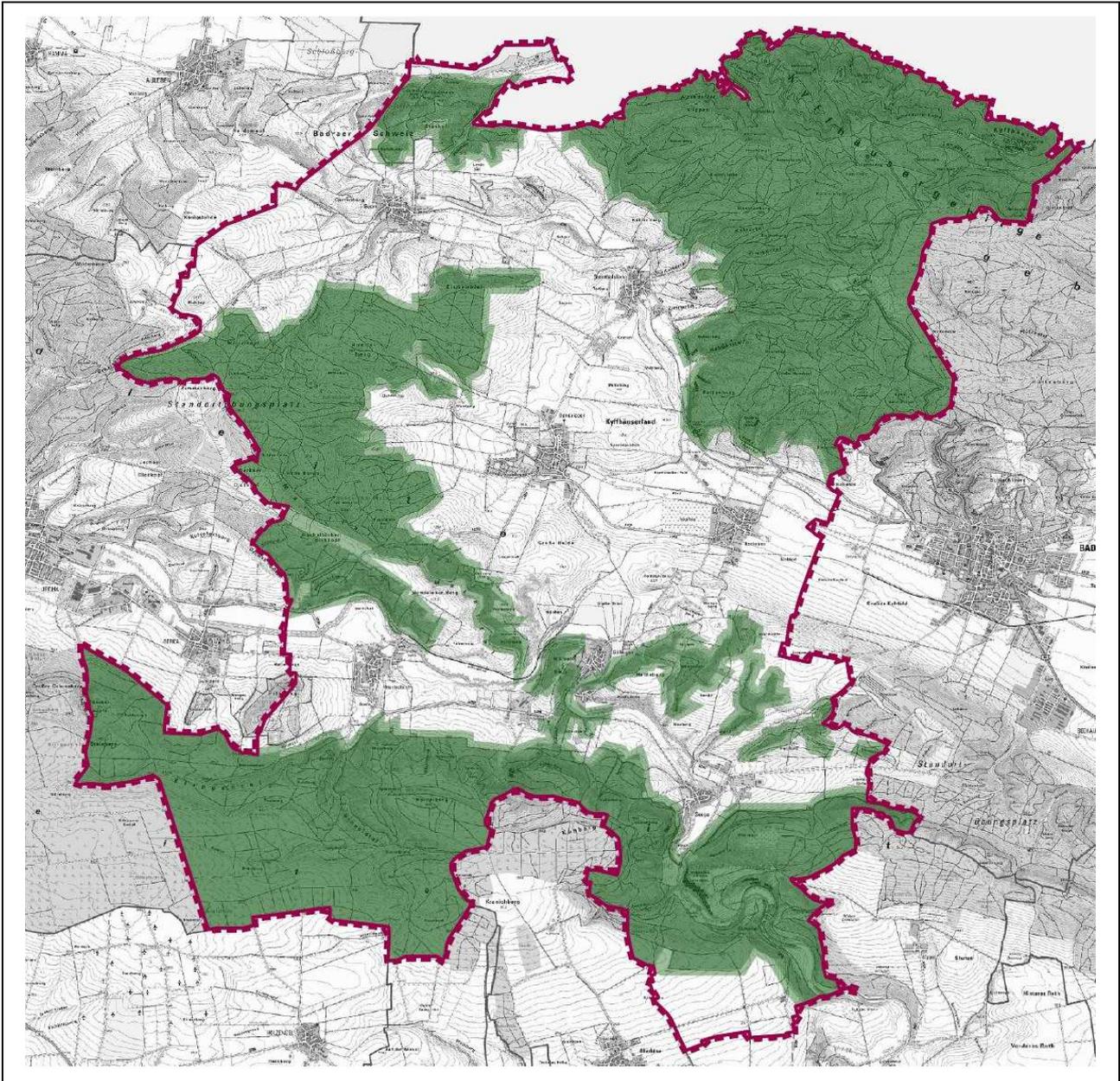
**WK 5** Da in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zwar untersagt ist, jedoch gemäß § 78 (3) WHG die zuständige Behörde abweichend davon im Einzelfall eine Genehmigung erteilen kann, erfüllt das Überschwemmungsgebiet der Wipper von sich heraus nur die Voraussetzungen für ein weiches Ausschlusskriterium.

Trotz der möglicherweise fachrechtlichen Zulässigkeit setzt die Gemeinde Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium an. Überschwemmungsgebiete dienen im Wesentlichen dem Bevölkerungsschutz, insbesondere auch Stromaufwärts. Die Gemeinde möchte diese Gebiete von großräumigen Versiegelungen, wie sie von den Fundamenten von WEA ausgehen, freihalten, um eine möglichst hohe Effizienz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen. Deshalb werden WEA zur Erhaltung des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen.

#### 10.4. Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien auf den konkreten Planfall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

##### 10.4.1. Waldflächen gemäß Thüringer Waldgesetz mit den angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen (HK4 und WK2)

Im Gemeindegebiet gibt es über 6.000 ha Waldflächen, die in der nachfolgenden Karte als hartes Ausschlusskriterium HK4 und als Schutz- bzw. Abstandsflächen WK2 (weiches Ausschlusskriterium) dargestellt wurden (siehe dazu auch die Übersichtsplan in der Anlage 4 der Begründung).

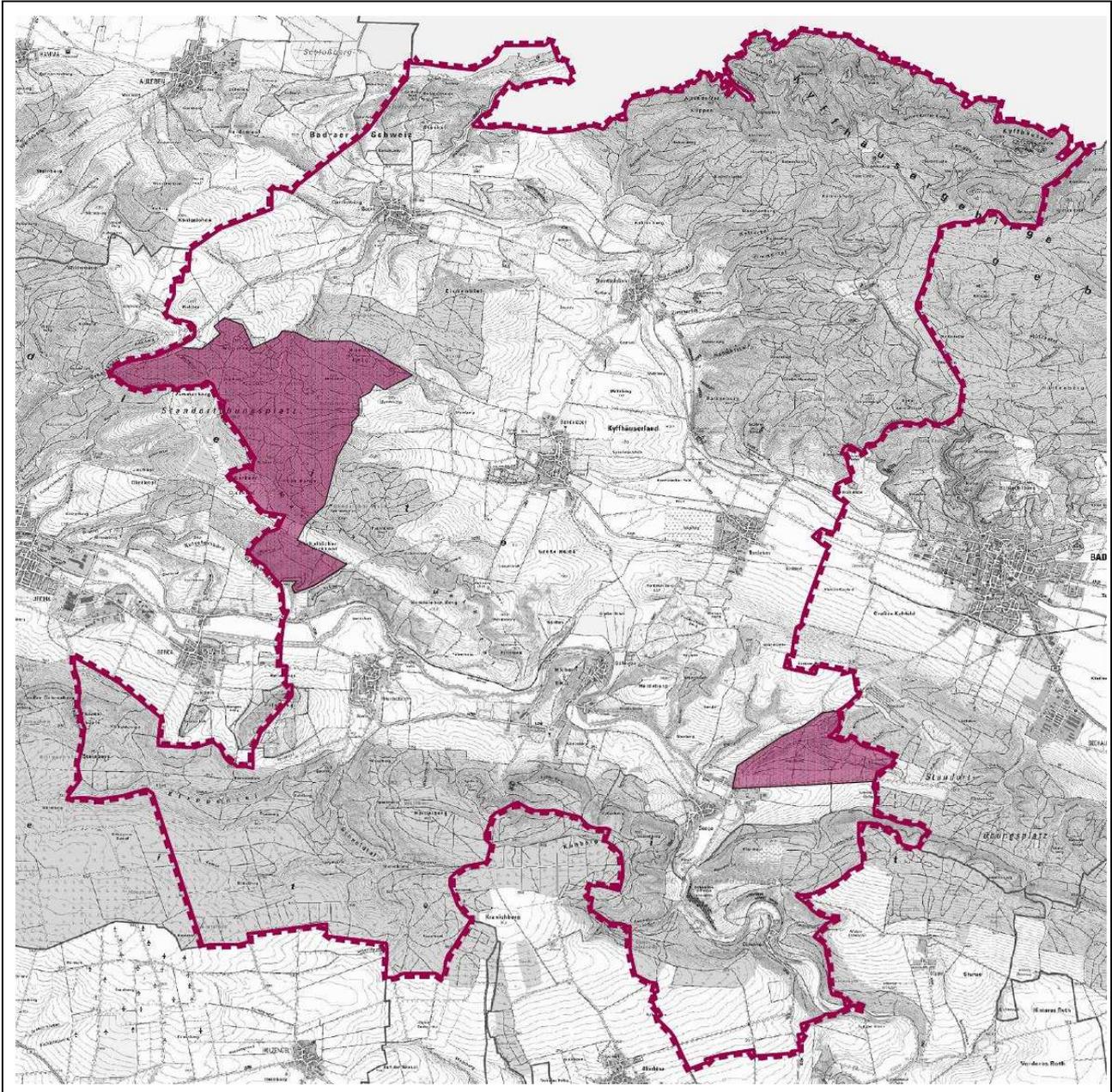


**Waldgebiete** gemäß Thüringer Waldgesetz (in der Fassung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 31.12.2020) stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar, da die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten gem. § 10 des Thüringer Waldgesetzes nicht zulässig ist und es keine Ausnahmeregelung gibt. Waldränder sind als Schnittstelle zum Offenland Gebiete mit einem hohen Artenreichtum und bieten vielen verschiedenen Tierarten Schutz und Heimat, bspw. Fledermäusen oder Vögeln, aber auch Kleinsäugetern, Insekten und Wild. Zum Schutz dieses Artenreichtums und letztlich auch dieser Tiere wird der hier gewählte Waldabstand von 100 m veranschlagt.

So kann ein hohes Schutzniveau erreicht werden, um die Artenvielfalt zu erhalten, die angesichts der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (Schall/Schatten/Licht durch Befeuern etc.) gefährdet wäre.

#### 10.4.2. Flächen militärischer Liegenschaften; Standortübungsplätze (StÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen (HK5)

Die räumliche Lage der im Gemeindegebiet vorhandenen militärischen Liegenschaftsflächen (insgesamt ca. 800 ha) wurden in der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtsplan in der Anlage 5 der Begründung).



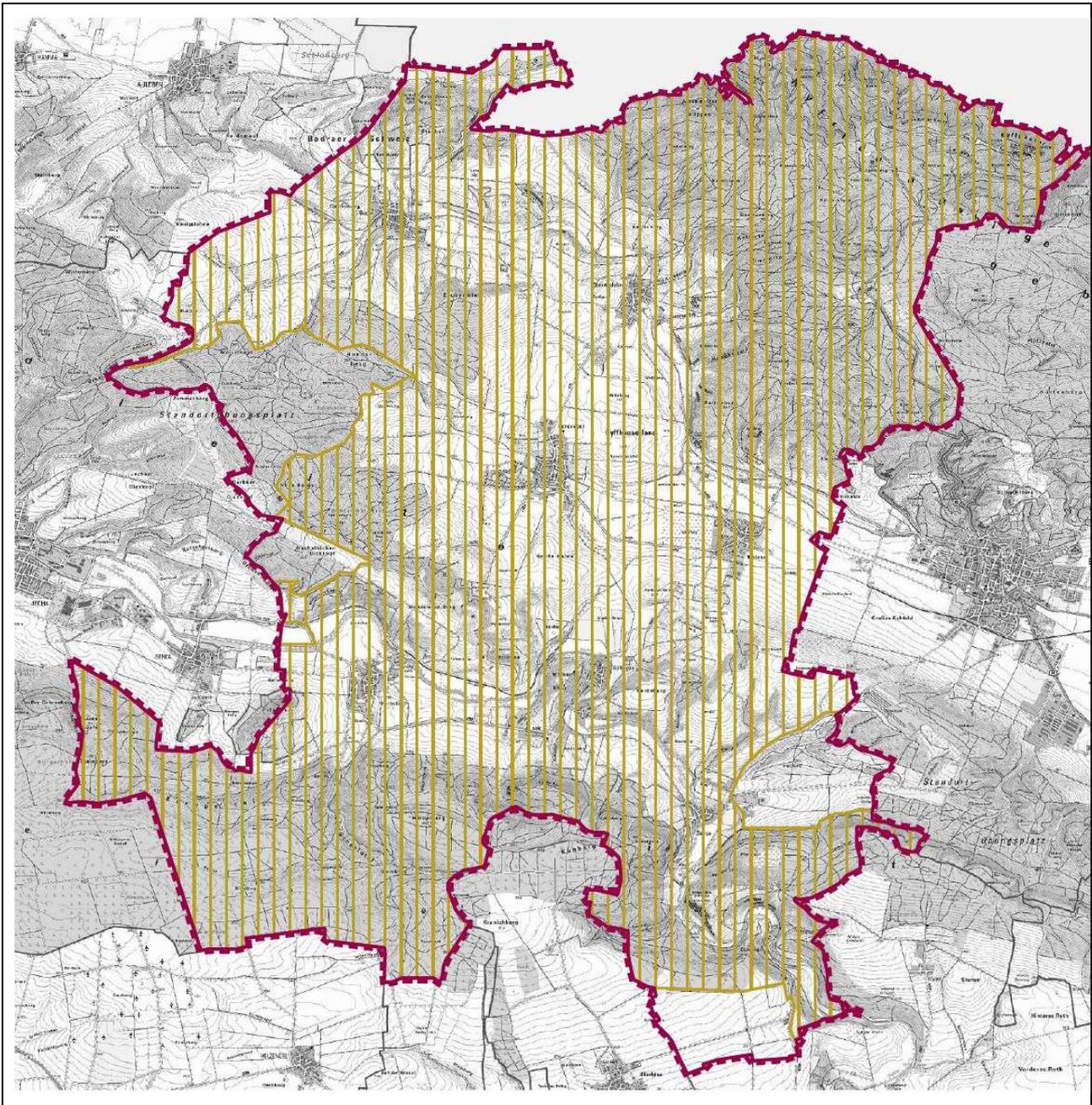
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt, dass die Flächen der Standortübungsplätze (StÜbPl) Sondershausen und Bad Frankenhausen zur Errichtung von Windenergien nicht zur Verfügung stehen, weil die Planungshoheit dieser militärisch genutzten Flächen ausschließlich der Bundeswehr obliegt und diese Flächen damit der regionalen Planung entzogen sind.

Das entspricht zwar nur einem Flächenanteil am Gesamtgebiet von ca. 6,2 %, dafür stellen diese militärisch genutzten Bereiche (Truppenübungsplätze) jedoch ein hartes Ausschlusskriterium dar.

Ein Erfordernis für darüber hinaus notwendige weiche Ausschlusskriterien wird aus der Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland nicht gesehen, da sie davon ausgeht, dass die Abgrenzung der militärischen Liegenschaften derart (auch in der Örtlichkeit durch entsprechende Beschilderung) erfolgt ist, dass schädliche Auswirkungen der militärischen Nutzungen auf die Bevölkerung außerhalb dieser militärischen Liegenschaften ausgeschlossen sind und somit diese Flächen der Errichtung von Windenergieanlagen auch nicht entgegen stehen würden.

#### 10.4.3. Naturpark Kyffhäuser gemäß § 27 BNatSchG (HK\*1)

Auf über 11.830 ha der Gemarkungsflächen der Gemeinde Kyffhäuserland erstreckt sich die Naturparkverordnung des „Naturparks Kyffhäuser“ (das entspricht ca. 91,7 %). Die räumliche Lage der Flächen wurden der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtskarte in der Anlage 6 der Begründung).



Innerhalb dieser Flächen ist gemäß § 4 der Naturparkverordnung die Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen verboten, so dass diese Flächen aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland ein hartes Ausschlusskriterium darstellen.

Im § 5 der Verordnung gibt es nur Ausnahmeregelungen zum Abbau und zur Gewinnung von Bodenschätzen. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von Windparks und Windkraftanlagen gemäß § 6 dieser Verordnung i.V.m. § 32 des ThürNatG erscheint sehr unwahrscheinlich, wenn von den (nur) 2 Verboten der Naturparkverordnung von einem, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen betreffend, befreit werden würde, würde die Naturparkverordnung an sich in Frage gestellt werden.

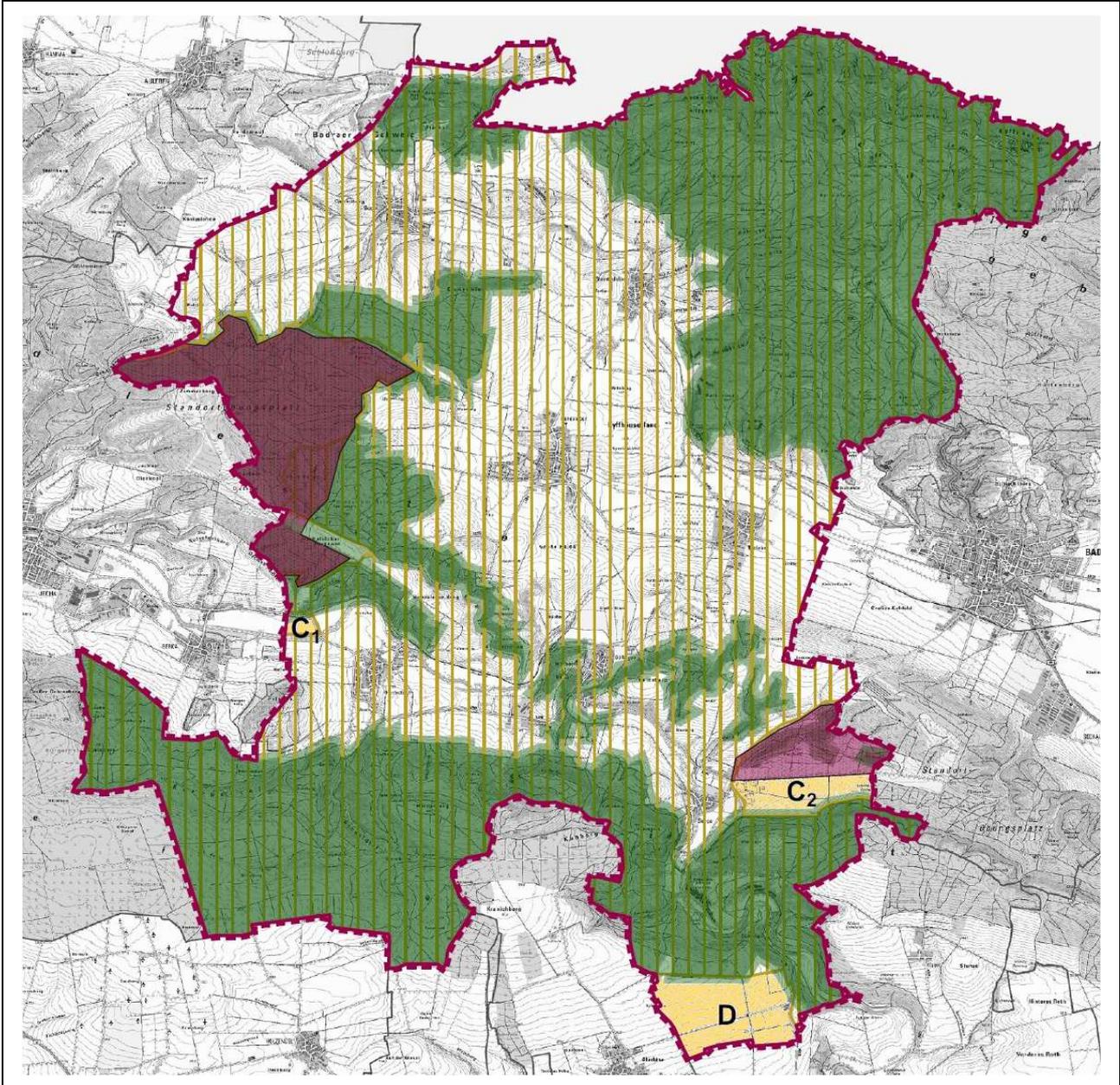
Darüber hinaus sind die Flächen des Naturparks „Kyffhäuser“ zum Teil auch noch mehrfach von Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG und Schutzgebieten „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen) überlagert.

Rein vorsorglich und hilfsweise wird seitens der Gemeinde Kyffhäuserland für die Flächen des „Naturparks Kyffhäuser“ auch **das weiche Ausschlusskriterium** in Ansatz gebracht, weil auf der Flächennutzungsplanebene auf Grund fehlender konkreter Angaben zur Lage und Anzahl sowie Höhe und Leistung künftiger Windenergieanlagen der Ausfall als hartes Ausschlusskriterium nicht ausgeschlossen werden kann, obwohl die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB zwar sehr unwahrscheinlich erscheint, aber eine gewisse Rechtsunsicherheit jedoch bleibt, weil theoretisch die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG besteht.

Der Naturpark „Kyffhäuserland“ nimmt dabei schon ca. 11.830 ha und somit 97 % des Gemeindegebietes ein. Darüber hinausgehende, weitere flächenbezogene Ausschlusskriterien (im Sinne eines Abstandskriteriums zum Naturpark Kyffhäuserland) werden seitens der Gemeinde Kyffhäuserland nicht gesehen, da sie davon ausgeht, dass die räumliche Abgrenzung der Naturparkflächen derart erfolgt ist, dass alle naturpark-verordnungsrelevanten Flächen einbezogen wurden.

#### 10.4.4. Zwischenergebniskarte 1

Die im Ergebnis der Überlagerung der Waldflächen (HK4 und WK2), der militärischen Liegenschaftsflächen (HK 5) und der Naturparkflächen (HK\*1) verbleibenden 3 Potenzialflächen „C1“, „C2“ und „D“ für raumwirksame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet werden in der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch der Übersichtsplan in der Anlage 7 der Begründung).



Die noch im Vorentwurf verfolgten Potentialflächen „A“ und „B“ sind nach dem nun vorliegenden Plankonzept nicht mehr weiter zu verfolgen. Ihnen stehen die harten Tabukriterien „Wald“ (HK4) und „Militär“ (HK5) entgegen.

Die Gesamtfläche der verbleibenden Potenzialflächen verteilt sich zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung wie folgt:

- Potenzialfläche „C1“: ca. 11 ha,
- Potenzialfläche „C2“: ca. 56 ha,
- Potenzialfläche „D“: ca. 160 ha.

**10.4.5. Siedlungsflächen mit den angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen (HK1, HK2, HK3, WK1 und WK3) und Infrastrukturflächen (HK6)**

In Deutschland gibt es keine verbindlichen Vorgaben für pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnnutzungen). Dieses bleibt letztendlich immer der erforderlichen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Im derzeit verbindlichen Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) wurde damals ein Ausschlussbereich zu vorhandenen Wohn- und Mischgebieten sowie zu bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsentwicklungsgebieten von 750 m zu Grunde gelegt.

Laut Winderlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21.06.2016, der allerdings für die kommunale Bauleitplanung keine verbindliche Planungsgrundlage darstellt, wird im Absatz „Weiche Tabuzonen“ in Pkt. Nr. 16 ein Mindestabstand von 750 m bis 1000 m zu Wohnbauflächen und Mischgebieten empfohlen.

Im Freistaat Bayern wurde noch 2010 ein Mindestabstand zwischen WEA und der vorhandenen Wohnbebauung von 800 m als schalltechnisch unproblematisch angesehen. Auf Grund der schnell fortschreitenden technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen im Hinblick auf Umfang und Höhe stellt sich die Frage, ob diese Orientierungswerte zukünftig noch ausreichend sind. Planungsverbände in Baden- Württemberg und im Saarland haben ein Abstandsminimum von 1000 m festgelegt. Im gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in Brandenburg wird ein Abstand von 1000 m empfohlen. Im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen gelten 1500 m als Abstandskriterium.

Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB und Bebauungsplangebiete gem. § 30 BauGB für Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete (§ 10 BauNVO und § 11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung), in denen raumbedeutsame WEA ausgeschlossen sind, einschließlich einer 400 m breiten Pufferzone (**HK1 und HK2**) stellen für die Gemeinde Kyffhäuserland ein hartes Ausschlusskriterium dar, was im vorherigen Abschnitt 10.3. der Begründung dargelegt und begründet wurde.

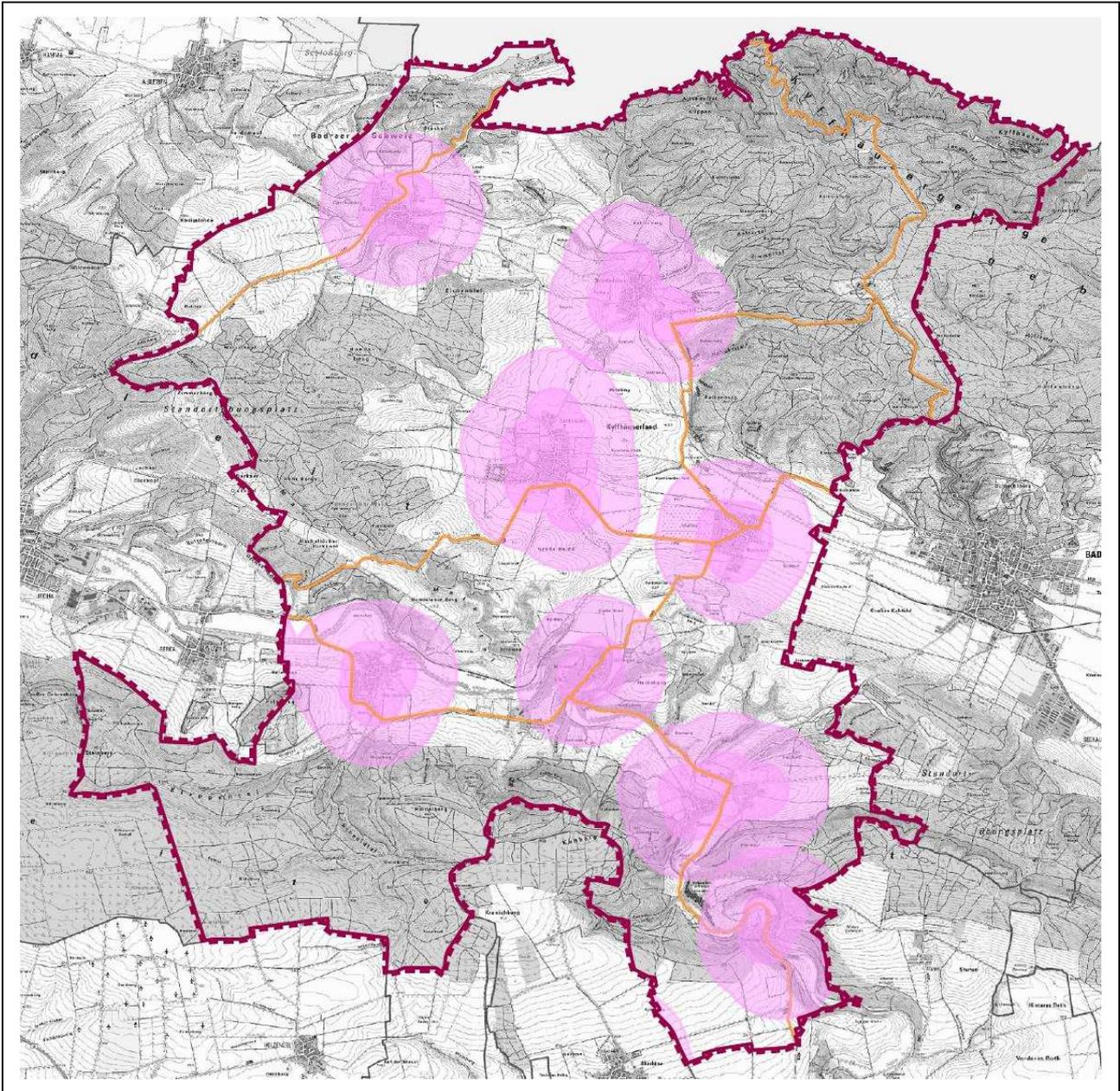
In der nachfolgenden Übersichtskarte sind diese Flächen dargestellt (siehe dazu auch den Übersichtsplan in der Anlage 8 der Begründung).

Darüber hinaus legt die Gemeinde eine weitere, 600 m breite Pufferzone (**WK 1**) um die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB (HK1) und die Bebauungsplangebiete mit Wohn- und Mischnutzung sowie Sondergebiete mit vergleichbarem Schutzbedürfnis (HK2) fest. Damit soll aus Vorsorgegründen ein größerer Puffer um Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch und der Windenergienutzung geschaffen werden. Einerseits soll so immissionsschutzrechtlich gewährleistet werden, dass auf jeden Fall – auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen -- eine Umsetzung der noch zu planenden WEA gesichert werden kann, andererseits soll die zwar bauplanungsrechtlich hinzunehmende, aber dennoch dominante Wirkung von WEA der modernen Bauart zur Akzeptanzsteigerung gesenkt werden.

Auch eine 400 m breite Pufferzone um die vorhandenen Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohn- sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB (**WK 3**) ist aus Sicht der Gemeinde als weiches Ausschlusskriterium entsprechend dem WK1 festzulegen. Auch hier will die Gemeinde immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein und für weniger Dominanz und mehr Akzeptanz sorgen. Aufgrund des abgeschwächten Schutzniveaus der Wohnnutzung im Außenbereich (bspw. hinsichtlich Rücksichtnahmegebot und TA Lärm) wird ein Puffer von 400 m hier jedoch für ausreichend erachtet.

Die direkt durch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Strom- und Gastrassen betroffenen Flächen (flächenverbrauchende technische Infrastruktur) stellen ein hartes Tabu-Kriterium dar, da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

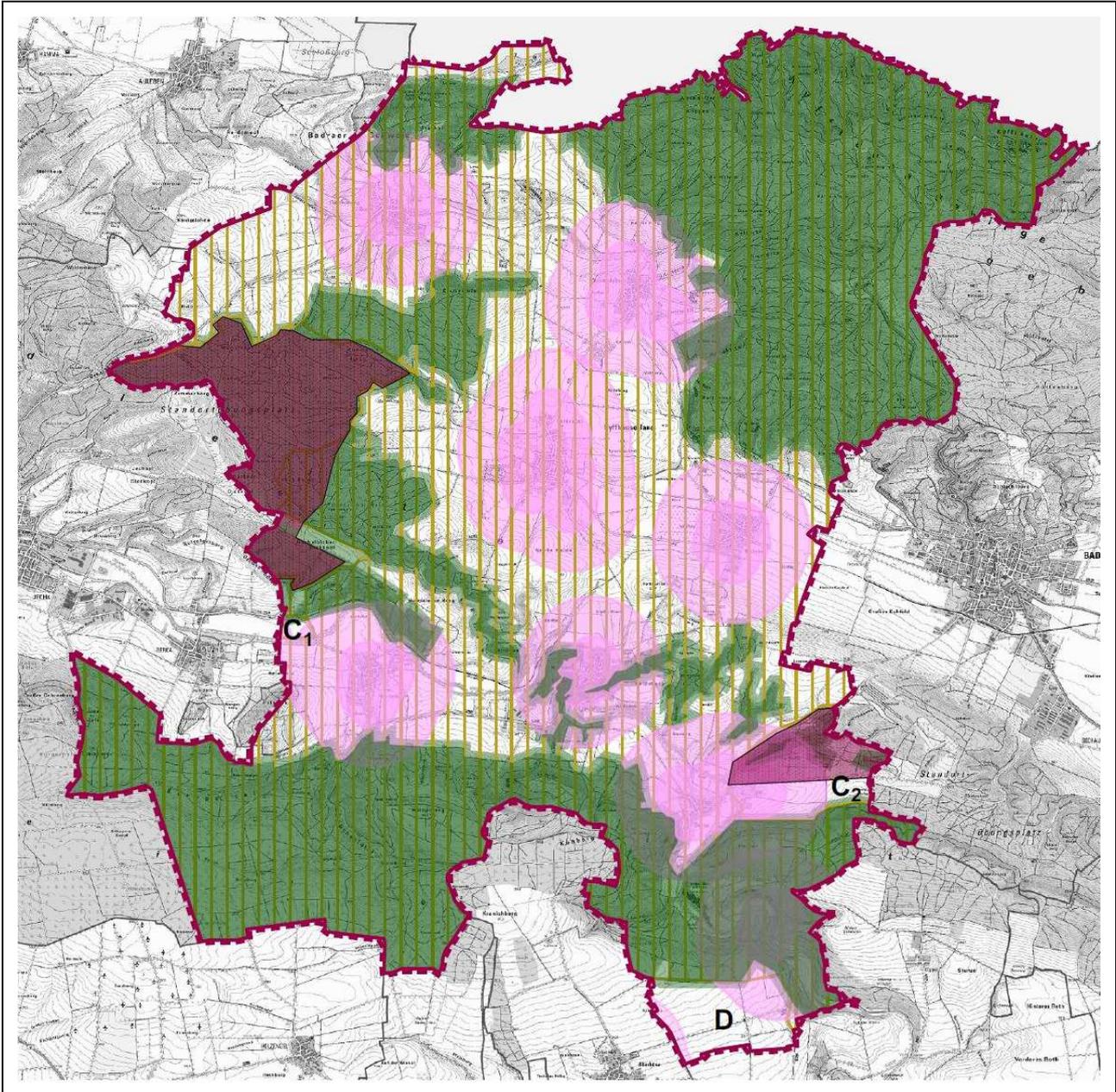
Die gesetzlich festgelegten Bauverbotszonen entlang von Bundes- und Landesstraßen (20 m) sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Folge zu beachten. Über eine mögliche Befreiung bzw. Ausnahme davon entscheiden die zuständigen Straßenbaubehörden nach Einzelfallprüfung.



Für eine zusätzliche Berücksichtigung von entsprechenden Abstandsflächen als weiches Ausschlusskriterium zu flächenverbrauchenden technischen Infrastrukturanlagen, hier insbesondere der klassifizierten Straßen sieht die Gemeinde Kyffhäuserland aus kommunaler Sicht keine Erforderlichkeit; dieses soll der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben, da es auf der Flächennutzungsplanebene aufgrund fehlender Angaben zu WEA-Anlagentypen und Standorten nicht weitergehend geregelt oder gesteuert werden soll und kann.

**10.4.6. Zwischenergebniskarte 2 (verbleibende Potenzialflächen nach den zuvor dargelegten harten und weichen Ausschlusskriterien)**

Die im Ergebnis der Überlagerung der Waldflächen, der militärischen Liegenschaftsflächen, der Naturparkflächen sowie der Siedlungsflächen einschließlich der angesetzten Schutz- bzw. Abstandsflächen weiterhin verbleibenden 3 Potenzialflächen „C1“, „C2“ und „D“ für raumwirksame Windenergieanlagen im Gemeindegebiet – jedoch mit kleinerer Flächengröße – werden der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtsplan in der Anlage 9 der Begründung).

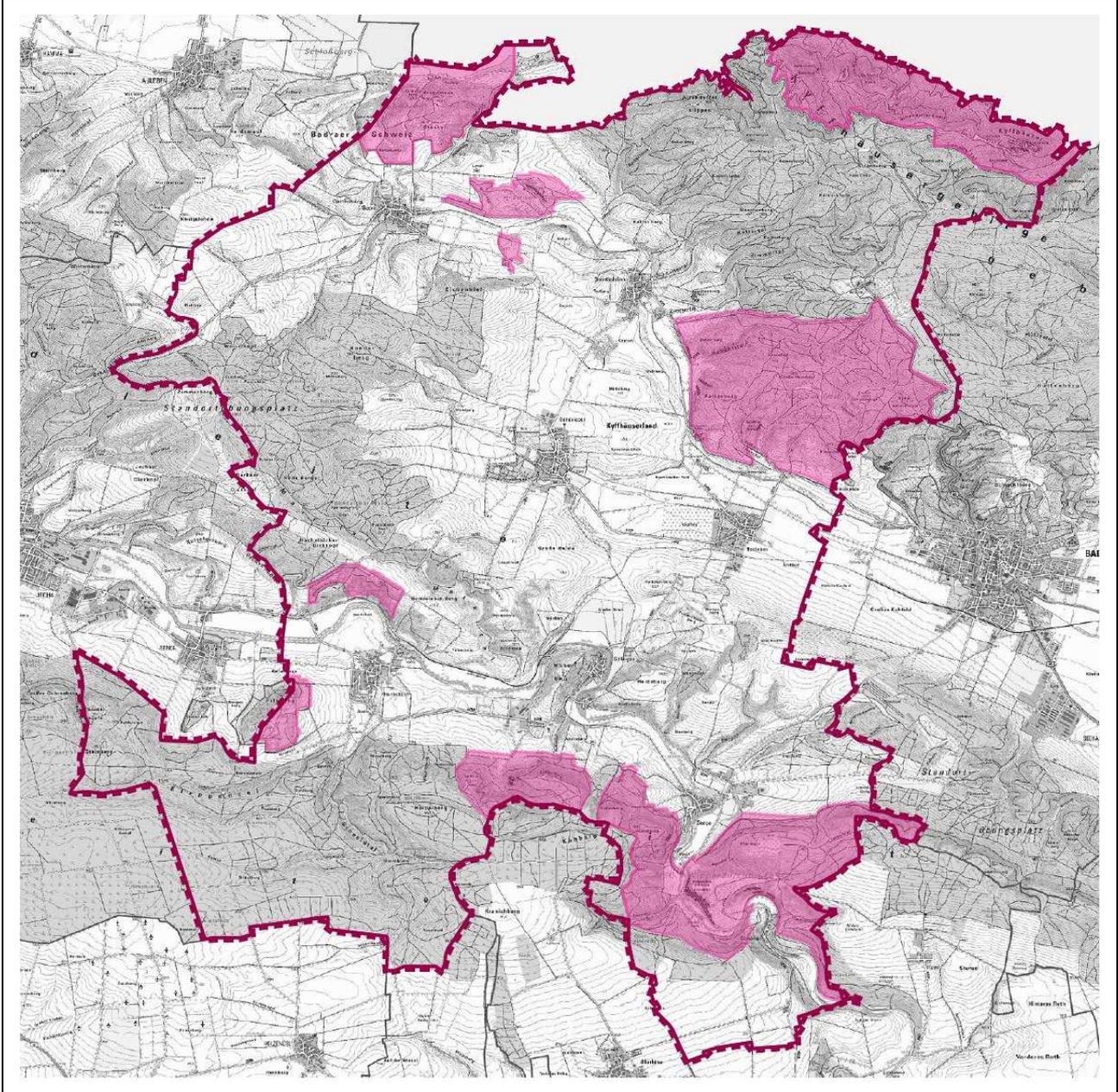


Die Gesamtfläche der verbleibenden Potenzialflächen verteilt sich zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung wie folgt:

- Potenzialfläche „C1“: ca. 4 ha,
- Potenzialfläche „C2“: ca. 18 ha,
- Potenzialfläche „D“: ca. 129 ha.

#### 10.4.7. Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (HK\*2)

Die räumliche Lage der im Gemeindegebiet vorhandenen Naturschutzgebietsflächen (insgesamt ca. 2.250 ha, das entspricht einem Flächenanteil von ca. 17,4 %) wurden in der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtsplan in der Anlage 10 der Begründung).



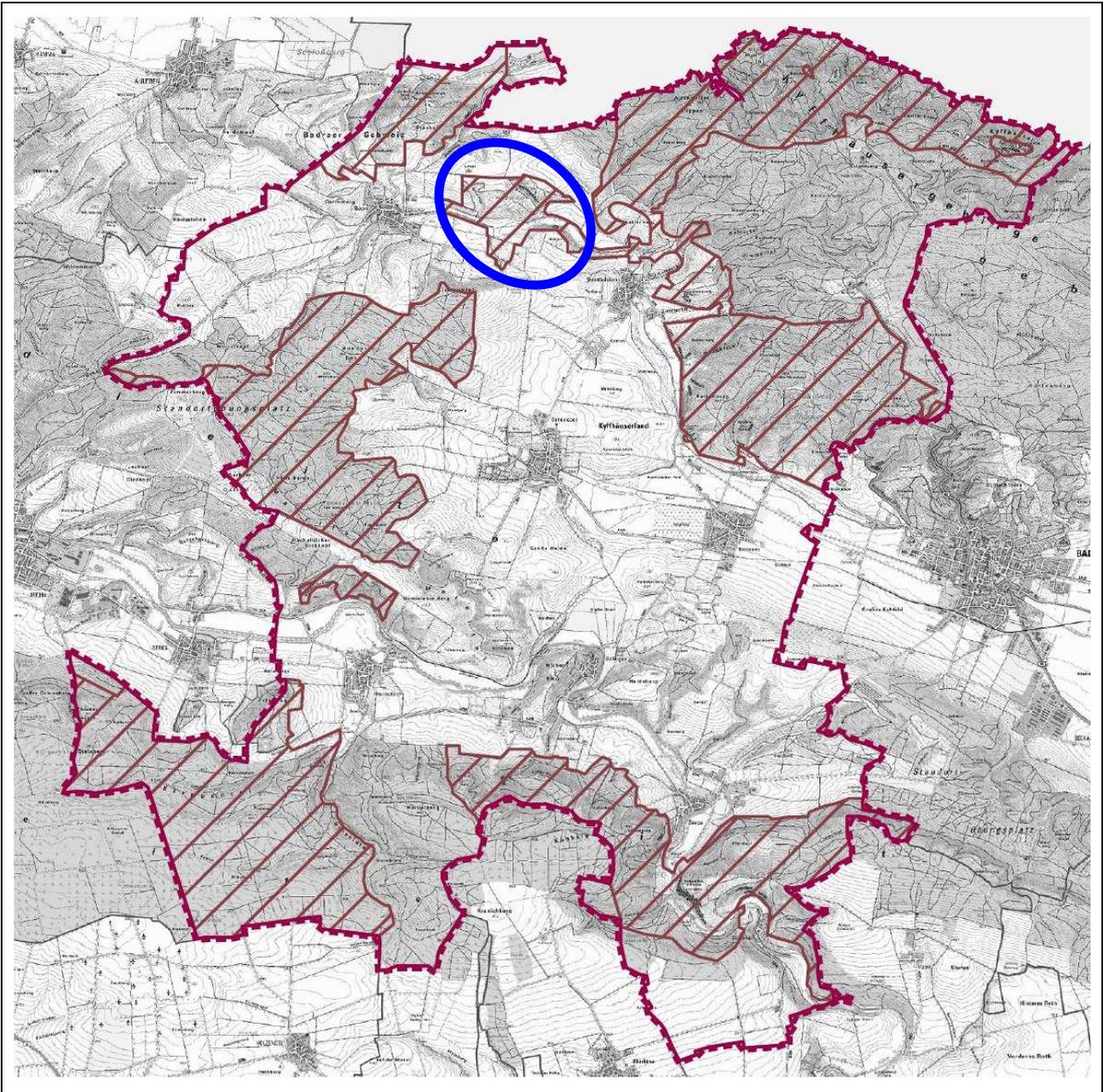
Im Einzelnen betrifft das die Naturschutzgebiete: „Schlossberg – Solwiesen“, „Badraer Lehde – Großer Eller“, „Rothenburg“, „Süd-West-Kyffhäuser“, „Wipperdurchbruch“, „Kahler Berg – Kuhberg“, „Gatterberge“ und „Filsberg – Großes Loch“.

Diese Flächen werden von der Gemeinde als hartes Tabukriterium aus den oben dargestellten Gründen bewertet. Durch die (unwahrscheinliche) Möglichkeit einer Befreiung nach im Einzelfall werden die Flächen teilweise als weiches Tabukriterium festgelegt. Hinzu kommt die Lage innerhalb des Naturparks Kyffhäuser (siehe dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 10.4.3. der Begründung), wodurch die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bereits ausgeschlossen ist.



#### 10.4.9. Natura 2000-Gebiete gemäß § 31 BNatSchG (FFH / SPA) (WK)

Die räumliche Lage der im Gemeindegebiet vorhandenen FFH-Gebietsflächen sind identisch mit den SPA-Gebietsflächen und wurden auf der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch die Übersichtsplan in der Anlage 12 der Begründung).

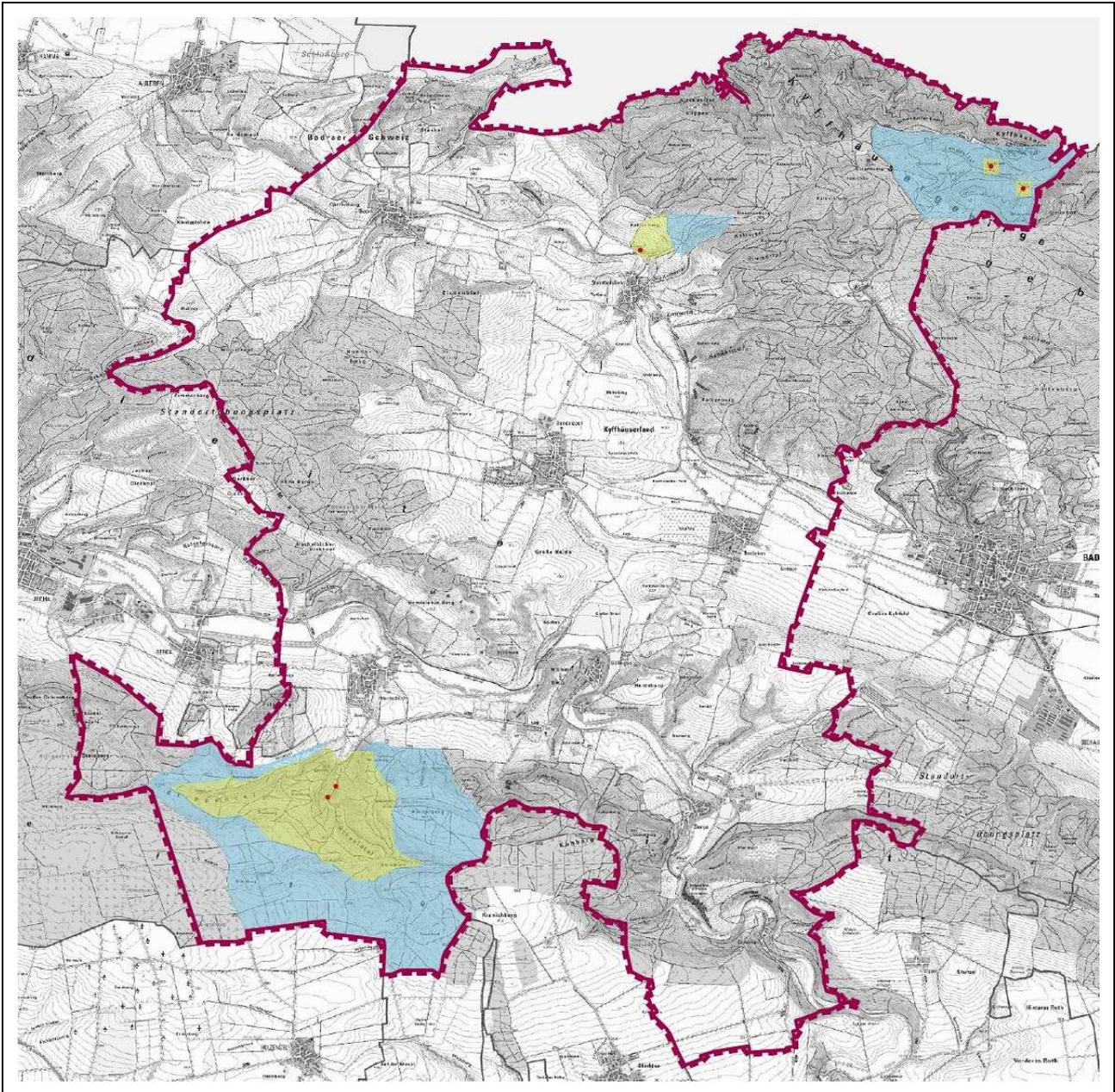


Die FFH-/ SPA-Gebietsflächen umfassen mit ca. 4.760 ha einen Flächenanteil von 36,9 % des Gemeindegebietes. Es ist davon auszugehen, dass die FFH-/ SPA-Gebietsflächen auf Grund der festgelegten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall ebenfalls ein weiches Ausschlusskriterium darstellen.

Bis auf eine kleine, nur ca. 395 ha große Teilfläche im Norden des Gemeindegebietes (siehe blaue Kennzeichnung im o.a. Übersichtsplan) werden alle FFH-/ SPA-Gebietsflächen von Waldflächen (hartes Ausschlusskriterium) überdeckt, wodurch die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen bereits ausgeschlossen ist.

#### 10.4.10. Trinkwasserschutzgebiete

Die im Gemeindegebiet befindlichen Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzonen 1 bis 3) wurden in der nachfolgenden Karte dargestellt. Gesamtgröße der unter Schutz gestellten Flächen ca. 1.435 ha (siehe dazu auch den Übersichtsplan in der Anlage 13 der Begründung).



Alle 3 Trinkwasserschutzgebiete liegen innerhalb der bereits mit hartem Ausschlusskriterium ausgewiesenen Flächen des „Naturparks Kyffhäuser“.

97,8 % der Flächen aller 3 Trinkwasserschutzgebiete liegen innerhalb der bereits mit hartem Ausschlusskriterium ausgewiesenen Waldflächen (bis auf eine kleine Fläche nordöstlich von Steinthaleben).

Darüber hinaus liegen Teile der 3 Trinkwasserschutzgebiete innerhalb der herausgearbeiteten harten und weichen Siedlungsabstandsflächen (siehe *Zwischenergebniskarte 2 Pkt. 10.4.6. der Begründung*).

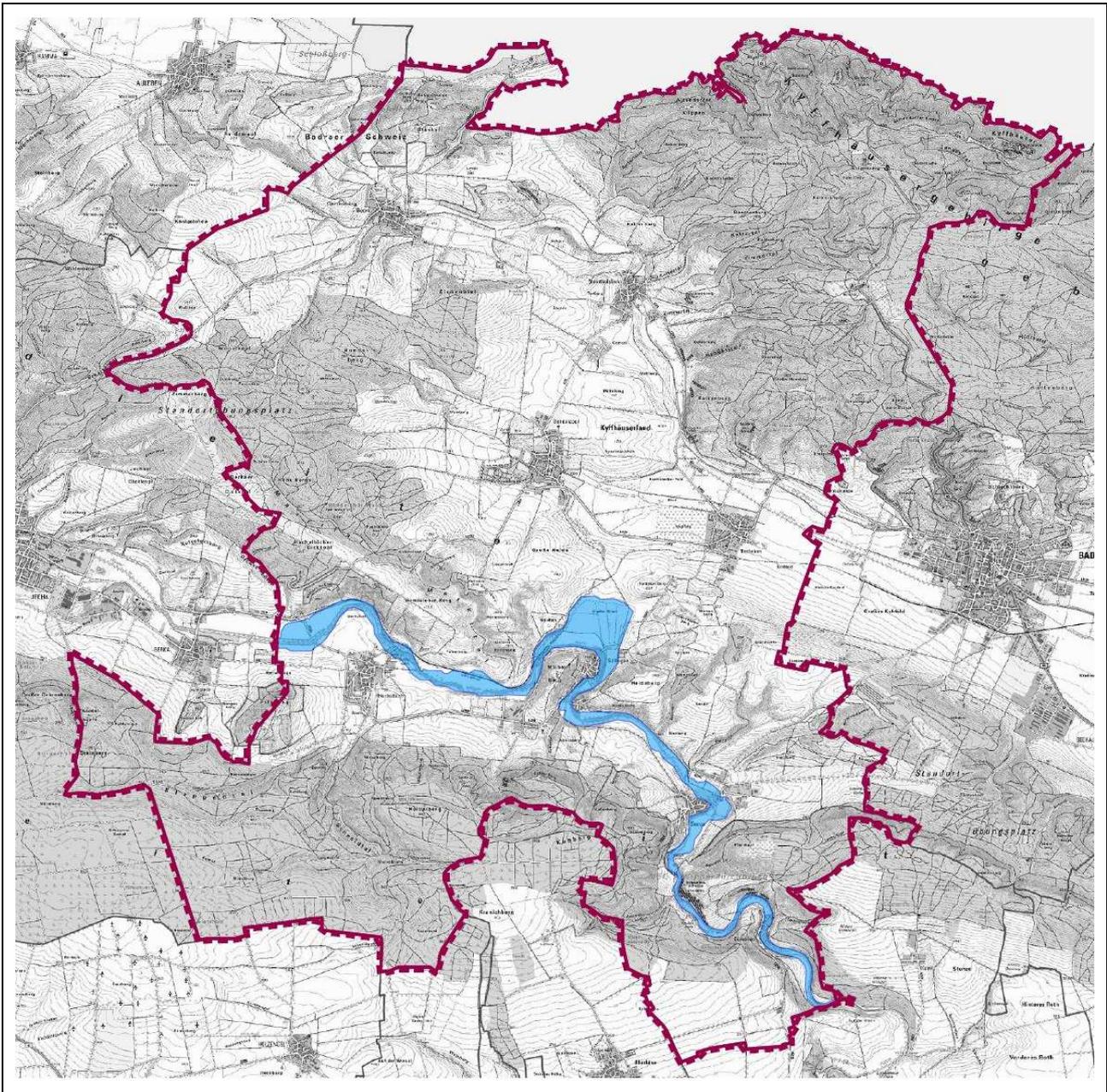
Die 5 „punktuellen“ Trinkwasserschutzzonen 1 innerhalb der 3 Trinkwasserschutzgebiete bilden ein hartes Ausschlusskriterium (HK8), da dort keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

In den Schutzzonen 2 und 3 sind Windenergieanlagen per se zwar nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer konkreten Einzelfallprüfung und Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde und stellen somit von sich heraus ein weiches Ausschlusskriterium dar.

Die Gemeinde Kyffhäuserland sieht jedoch keine Regelungserforderlichkeit für ein weitergehendes eigenes weiches Ausschlusskriterium auf der Flächennutzungsplanebene, da eine Befreiung / Ausnahme durch die zuständige Wasserbehörde nur erteilt werden kann, wenn die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser im Hinblick auf Quantität und Qualität nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt wird, was ausdrücklich auch als kommunalpolitische Zielstellung besteht.

**10.4.11. Überschwemmungsgebiete**

Das im Gemeindegebiet ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Wipper wurde in der nachfolgenden Karte dargestellt (siehe dazu auch den Übersichtsplan in der Anlage 14 der Begründung).



Überschwemmungsgebiete unterliegen einer hohen Wahrscheinlichkeit, bei entsprechenden hydrologischen, Klima- bzw. Wetterbedingungen von einer Überschwemmung betroffen zu sein. In Normalzeiten können sie jedoch als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder für Erholungs- und Sportzwecke dienen. Eine Bebauung ist zu vermeiden.

Da in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zwar untersagt ist, jedoch gemäß § 78 (3) WHG die zuständige Behörde abweichend davon im Einzelfall eine Genehmigung erteilen kann, erfüllt das Überschwemmungsgebiet der Wipper von sich heraus nur die Voraussetzungen für ein weiches Ausschlusskriterium.

Trotz der möglicherweise fachrechtlichen Zulässigkeit setzt die Gemeinde Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium an. Überschwemmungsgebiete dienen im Wesentlichen dem Bevölkerungsschutz, insbesondere auch Stromaufwärts. Die Gemeinde möchte diese Gebiete von großräumigen Versiegelungen, wie sie von den Fundamenten von WEA ausgehen, freihalten, um eine möglichst hohe Effizienz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen. Deshalb werden WEA zur Erhaltung des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen.





Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fernsicht vom Denkmal selbst oder auf das Denkmal durch Windenergieanlagen aufgrund der beträchtlichen Entfernung eingeschränkt wird. Besondere Blickpunkte oder Sichtachsen auf das Denkmal, welches durch die Potenzialfläche „D“ beeinträchtigt werden könnten, sind der Gemeinde Kyffhäuserland ebenfalls nicht bekannt. Schließlich können konkrete Sichtbeziehungen auch besser, effektiver und zweckmäßiger im nachgelagerten Zulassungsverfahren geprüft werden, da aktuell keinerlei Kenntnisse über die konkreten Anlagenmodalitäten vorhanden sind.

Dem besonderen Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft steht entgegen, dass nach aktuellem Planungsstand die Potenzialfläche „D“ die einzige Möglichkeit in der Gemeinde zu sein scheint, einen Beitrag am Klimaschutz zu leisten. Klimaschutz zu fördern ist Aufgabe einer jeden Gemeinde.

In einer solch beträchtlichen Entfernung (13 km) entfalten Windenergieanlagen grundsätzlich keine Dominanzwirkung. Auch können Windenergieanlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr vom menschlichen Auge konturenscharf wahrgenommen werden, so dass auch die Rotorbewegung nicht mehr bewusst wahrgenommen wird. Der Wert des Denkmals wird nicht herabgesetzt. Denn gerade aufgrund der natürlichen Gegebenheit des flachen Thüringer Beckens und des breiten Blickfeldes erzeugen die im weiten Hintergrund möglichen Windenergieanlagen keine Dominanzwirkungen, da in einer solch großen Entfernung und durch die Öffnung des Horizonts keine signifikanten Konturen durch das menschliche Auge wahrnehmbar sind.

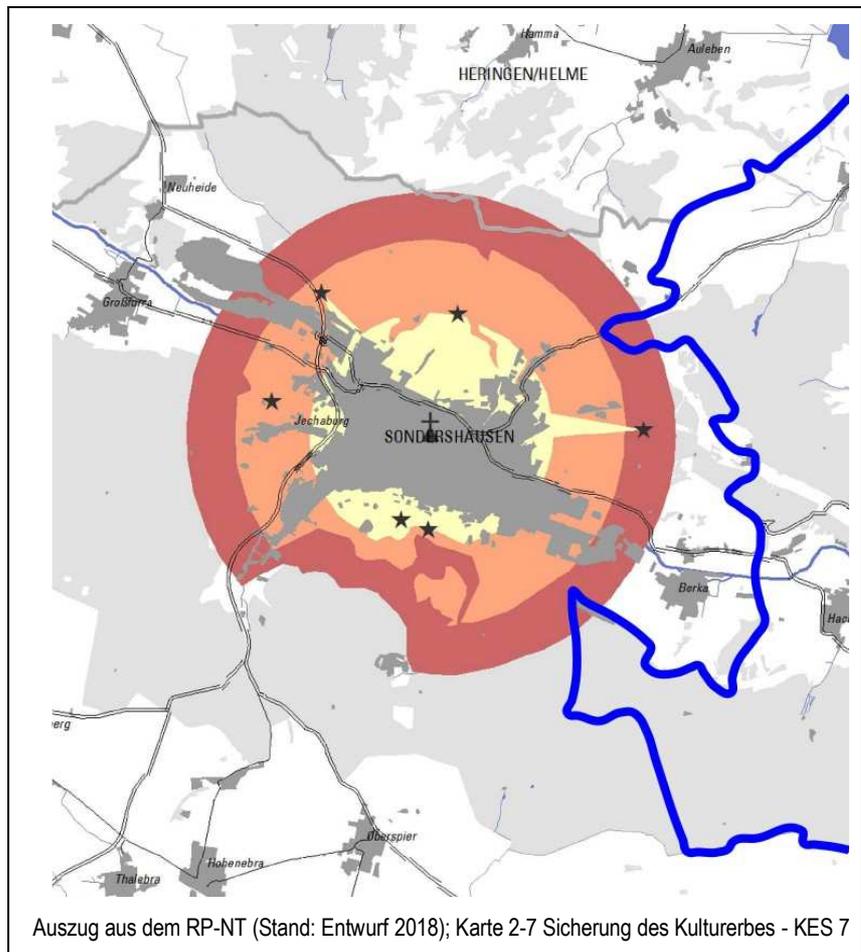
Auch das Landschaftselement bleibt unangetastet, dient sogar als Sichtschutz. Die ungestörte Wahrnehmung des Denkmals ist auch bei Ausweisung der Potenzialfläche „D“ weiter möglich. Die vorhandenen geografischen und topografischen Gegebenheiten müssen im nachgelagerten Zulassungsverfahren des konkreten Vorhabens entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgrund der großen Entfernung der Potenzialfläche „D“ zum Denkmalensemble Kyffhäuser-Burg (13 km), die eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals nicht erkennen lässt, sowie des Umstandes, dass sich der Blick in die Ferne nicht auf einzelne Punkte bezieht, sondern man das Auge schweifen lässt, gewichtet die Gemeinde Kyffhäuserland die Belange des Klimaschutzes und damit die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ höher als die Belange des Denkmalschutzes.

Die Gemeinde Kyffhäuserland erwartet durch die Ausweisung der Potenzialfläche „D“ auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalensembles Schloss Sonderhausen.

Die Potenzialfläche „D“ befindet sich über 14 km vom Denkmalensemble entfernt. Es befindet sich auch deutlich außerhalb des vom Entwurf des RP-NT vorgesehenen Schutzbereiches. Das Denkmalensemble ist in südöstliche Richtung durch den Siedlungsbereich der Stadt Sonderhausen geprägt. Lediglich Richtung Norden ist es in seiner Blickbeziehung offen und kann hindernisfrei auch aus der Ferne betrachtet werden.

Durch die sich in südöstliche Richtung anschließende Siedlungsstruktur ist ein Heranrücken des Denkmalensembles an die Potenzialfläche „D“ ausgeschlossen, so dass eine mögliche Erweiterung der historischen Stätte in Richtung Potenzialfläche „D“ ebenfalls nicht in Betracht kommt.



Zwischen der Potenzialfläche der „D“ und dem Denkmal liegt zudem eine ausgedehnte Waldfläche sowie zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine freie Sichtbeziehung zwischen dem Planbereich und dem Denkmalensemble liegt demnach schon nicht vor. Von einer Ausdehnung des Umgebungsschutzes bis zur Potenzialfläche „D“ kann demnach nicht ausgegangen werden. Konkrete Anhaltspunkte, die dafür sprächen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Wie bereits unter Pkt. 9.2 ausgeführt, kann das menschliche Auge bauliche Anlagen in einer solchen Entfernung nicht mehr derart wahrnehmen, dass eine Beeinträchtigung damit verbunden wird, denn eine konturen-scharfe Wahrnehmung der späteren Windenergieanlagen ist durch die Distanz ausgeschlossen.

Besondere Sichtbeziehungen oder Blickpunkte sind der Gemeinde Kyffhäuserland nicht bekannt.

Das sich öffnende Thüringer Becken und die besondere Weite der Landschaft und die damit verbundene nur eingeschränkte Wahrnehmbarkeit von Windenergieanlagen lässt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung nicht erkennen. Der Denkmalschutz wird demnach allenfalls so geringfügig berührt, dass dieser sich gegenüber dem Klimaschutz nicht durchsetzen kann.

Die in der Stellungnahme des Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt vom 05.11.2020 genannten Denkmalstandorte mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen befinden sich alle nördlich des Höhenzuges Hainleite. Aufgrund der optischen Abschirmung des Höhenzuges geht die Gemeinde Kyffhäuserland derzeit davon aus, dass eine Beeinträchtigung der Denkmale ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus hängt die Beeinträchtigung der Umgebung von Denkmälern stark vom WEA-Typ und dem Parklayout ab, weshalb eine Prüfung dieser Belange, insbesondere auch möglicher Blickbeziehungen im nachgelagerten Bauleitplanverfahren oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angezeigt ist.

Seitens der Gemeinde Kyffhäuserland wird bereits keine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Kulturdenkmale erwartet. Ungeachtet dessen gewichtet Gemeinde Kyffhäuserland die Belange des Klimaschutzes höher als die Belange des Denkmalschutzes.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat mit Schreiben vom 13.04.2021 das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt gebeten, um welche Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Auleben, Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Sega und Bad Frankenhausen und welchen Blickachsen und Blickpunkten es sich in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2020 handelt, um zu einer sachgerechten Abwägung zu kommen.

Mit Schreiben vom 23.04.2021 hat das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Erfurt der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt, dass eine kurzfristige Aussage bis zum 30.04.2021 nicht möglich ist, man aber um eine baldmöglichste Antwort bemüht ist.

Bis zum 27.05.2021 ist in der Gemeinde Kyffhäuserland noch kein Antwortschreiben eingegangen.

#### **10.6. Weitere mögliche artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien**

Im Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) wurden Grundlageninformationen zum Beeinträchtigungsgrad und den erheblichen Auswirkungen der Planungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander erhoben.

Dabei wurden auch eigene Erfassungen der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde sich auf vorhandene Daten, Literatur und Pläne gestützt.

Die Potenzialfläche „D“ befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes und geschützten Landschaftsbestandteilen. Der Umgebungsschutz zum nächstliegenden Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ in einer Entfernung von 400 m wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes sowie der Arten und deren Lebensräume ist damit nicht zu erwarten.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung, das nächstliegende SPA-Gebiet „Hainleite -Westliche Schmücke“ in etwa 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Auf das Schutzgut *Pflanzen* sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Die Acker-Biotope (geringe Wertigkeit) in der Potenzialfläche „D“ an den unmittelbaren WEA-Standorten werden kleinflächig überbaut und damit in Anspruch genommen.

Für die *Vogelfauna* konnten während der Untersuchungen 2018 und 2019 innerhalb des Untersuchungsraumes mehrere Brutnachweise für Arten erbracht werden, die gegenüber WEA mit Meideverhalten reagieren. Aufgrund der Entfernungen der WEA zu den Brutplätzen der gefundenen WEA-sensiblen Greifvogelarten ist derzeit jedoch nicht von einer Beeinträchtigung der Arten auszugehen. Allerdings muss betont werden, dass mit der Errichtung von WEA in Rotmilan-reichen Regionen, zu denen der Untersuchungsraum (Potenzialfläche „D“ gehört, auch ohne besonders gefährdende Konstellationen, schon aufgrund der Häufigkeit der Art ein grundsätzliches Kollisionsrisiko nicht auszuschließen ist.

Aussagen zur Bedeutung des Gebietes sowie zu Konflikten für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen und Großvögeln konnte anhand der beiden Untersuchungen nicht vorgenommen werden. Eine Nutzung der Felder des Projektgebietes als Nahrungsflächen bzw. eine Beeinträchtigung von Zugvögeln bei schlechten Wetterverhältnissen ist daher nicht auszuschließen. Im weiteren Planungsverlauf sind diesbezüglich weitere Untersuchungen notwendig, um entsprechend notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Untersuchungen zur *Fledermausfauna* im Gebiet liegen nicht vor. Es wird von einem potenziellen Vorkommen von Fledermäusen ausgegangen. Es besteht insbesondere für wandernde Fledermausarten sowie die Zwergfledermaus aufgrund der Anlage von WEA durch auftretende Druckveränderungen oder Kollisionen mit den Rotorblättern ein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Potenzialfläche „D“ wird wahrscheinlich hauptsächlich als Nahrungshabitat und Jagdrevier durch Fledermäuse genutzt, die entlang der recht zahlreichen Baumreihen und Heckenstrukturen sowie am Waldrand als Leitstrukturen entlang fliegen. Zur Vermeidung von Schlagopfern sollten daher Mindestabstände der WEA zu derartigen Strukturen eingehalten werden.

Ferner wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aufgezeigt, welche die Schwere des Eingriffes vermindern und erhebliche Beeinträchtigungen verhindern bzw. vermeiden sollen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden jedoch noch keine konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen geplant; hier geht es lediglich um Flächen, die eine grundsätzliche Umsetzbarkeit im Hinblick auf vermeidbare oder lösbare Konflikte gewährleisten.

Das nächstliegende FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ liegt in etwa 1.000 m Entfernung, das nächstliegende SPA-Gebiet „Hainleite -Westliche Schmücke“ in etwa 1.400 m Entfernung. Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, jedoch macht der Umgebungsschutz angrenzender Natura 2000-Gebiete eine *FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung auf der BImSchG-Genehmigungsebene zu den dann konkreten Anlagenstandorten* nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Konkrete Kompensationsmaßnahmen können auf Grund der fehlenden Daten des zu erwartenden tatsächlichen Eingriffes auf der Flächennutzungsplanebene noch nicht prognostiziert werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im späteren BImSchG-Verfahren zu ermitteln, zu sichern und umzusetzen.

Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB können Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf der Ebene der Flächennutzungsplanung den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise durch die Gemeinde zugeordnet werden. Diese Zuordnung der Ausgleichs- und Eingriffsflächen stellt jedoch keine zwingende Regelung des § 5 Abs. 2a BauGB, sondern lediglich eine Ermächtigungsregelung für die Gemeinde dar.

Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde Kyffhäuserland, ob sie auf der Ebene der Flächennutzungsplanung solche Darstellungen zu Ausgleichsflächen vornehmen will.

Die Gemeinde Kyffhäuserland hat sich aus den o.a. Gründen dazu entschieden, keine Flächen als Räume für Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

Mit der Änderung des Thüringer Waldgesetz ist eine Änderung der Nutzungsart von Wäldern zur Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürWaldG unzulässig. Die Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldflächen ist demnach ausgeschlossen. Es ist daher im weiteren Verfahren nicht vorgesehen, Waldflächen nach ThürWaldG in Anspruch zu nehmen.

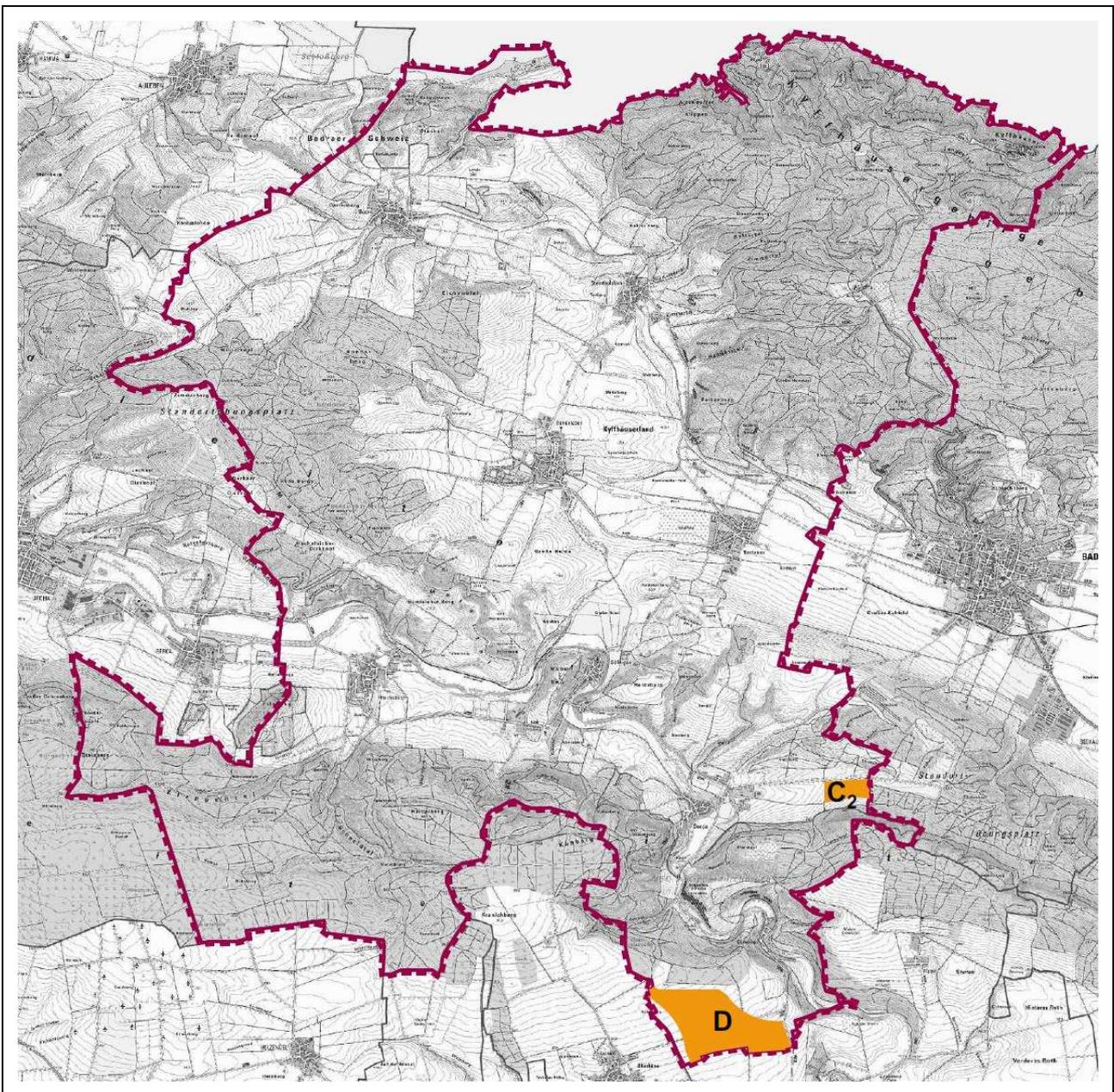
## 11. Ergebnis des durchgeführten Ausschlussverfahrens (Stand Planentwurf)

Die in den o.a. Abschnitten ermittelten Flächen, welche sich zum Teil auch mehrfach überlagern, weisen aus Sicht der Gemeinde Kyffhäuserland städtebauliche bzw. naturschutzrechtliche Kriterien auf, welche die Errichtung von künftigen Windenergieanlagen aus heutiger Sicht ausschließen.

**Im Ergebnis des durchgeführten Ausschlussverfahrens** verbleiben konkret die 2 Potenzialflächen „C<sub>2</sub>“ und „D“, die in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt sind.

Die noch im Vorentwurf verfolgten Potenzialflächen „A“ und „B“ sind ausgeschieden, da sie von harten Tabukriterien überlagert werden. Beiden Potentialflächen stehen die Kriterien HK4 und HK5 entgegen. Sie werden deshalb in diesem Entwurf nicht mehr weiterverfolgt.

Sie werden im weiteren Planverfahren auch wegen den weichen denkmalschutzrechtlichen Ausschlussgründen (liegen im Schutzbereich des Kulturerbestandes „Denkmal und Kyffhäuser-Burganlage“; siehe Kap. 10.5.) nicht mehr weiter verfolgt.



<p>Potenzialfläche „C<sub>2</sub>“: „Dietzberg“ (östlich von Seega)</p> <p>Diese Potenzialfläche wird im Norden durch den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen und im Süden durch Waldflächen begrenzt. Durch die schutzbedürftige Wohnnutzung in Seega wurde die Gesamtfläche im Westen deutlich reduziert, um den notwendigen Siedlungsabstand einzuhalten.</p>	ca. 18 ha
<p>Potenzialfläche „D“: „südlich Günserode“</p> <p>Diese Potenzialfläche wird im Westen und Süden zunächst einmal durch die Gemeindegrenze begrenzt; zusätzlich im Westen durch den notwendigen Siedlungsabstand zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in Oberbösa (außerhalb des Gemeindegebietes). Im Norden und Osten erfolgt die Begrenzung im Wesentlichen durch Waldflächen und die Landesstraße L 2290 und wird durch die schutzbedürftige Wohnnutzung in Günserode noch weiter reduziert um den notwendigen Siedlungsabstand einzuhalten.</p>	ca. 129 ha

### **Prüfung der Verschaffung substanziellen Raums:**

**Die im Vorentwurf noch herausgearbeiteten und dargestellten 4 Potenzialflächen müssen im Ergebnis der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie weiteren Untersuchungen der Gemeinde weiter reduziert werden.**

**Die Potenzialfläche „C<sub>2</sub>“: „Dietzberg“ - mit der geringen Gesamtflächengröße von nur 18 ha - wird städtebaulich nicht mehr weiter verfolgt und wie folgt begründet:**

Moderne Windenergieanlagen müssen untereinander aufgrund der großen Rotordurchmesser und hinter diesen auftretenden Luftverwirbelungen („Turbulenzen“) gewisse Abstände zueinander einhalten. Diese betragen i.d.R. den fünffachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und den dreifach Rotordurchmesser in Nebewindrichtung. Dies würde in der Potenzialfläche „C<sub>2</sub>“ aller Voraussicht nach dazu führen, dass max. nur 2 Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Die Gemeinde Kyffhäuserland verfolgt jedoch mit ihrer beabsichtigten Steuerung der Windenergie auch das Ziel, eine Bündelung der Windenergieanlagen zu erreichen und die durch sie entstehenden Belastungen für die Umgebung an einem Ort zu bündeln und so im Sinne der Landschaftsschonung eine „Verspargelung der Landschaft“ zu vermeiden.

Eine Ausweisung der Fläche „C<sub>2</sub>“ ist aus diesem Grund auch nicht geboten. Eine Ausweisung der Fläche „C<sub>2</sub>“ würde einen minimalen zusätzlichen Flächengewinn bringen (ohne die Vorteile einer gebündelten Infrastruktur eines Windparks genießen zu können) und gleichzeitig das Ziel der Bündelung von WEA verhindern.

Darüber hinaus wird die ehemalige Potenzialfläche „C<sub>2</sub>“ im weiteren Planverfahren auch wegen des Denkmalschutzes (liegt im Schutzbereich des Kulturerbestandortes „Denkmal und Kyffhäuser-Burganlage“; siehe Kap. 10.5.) nicht mehr weiter verfolgt. Die Errichtung von lediglich zwei WEA im Schutzbereich des Denkmals „Denkmal und Kyffhäuser-Burganlage“ wird von der Gemeinde im Rahmen der flächenkonkreten Abwägung als weniger relevant betrachtet als der Schutz des Denkmals. Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert ist, wertet den Denkmalschutz an dieser Stelle jedoch höher, da das Denkmal in Verbindung mit dem Naturpark Kyffhäuser wesentlich zur kulturellen Identität der Gemeinde beiträgt und auch als erheblicher Wirtschaftsfaktor bezeichnet werden kann.

**Somit verbleibt am Ende lediglich nur die Potenzialfläche „D“: „südlich Günserode“, der mit einer Gesamtflächengröße von ca. 129 ha, die je nach Anlagentyp und -größe Raum zur Errichtung von ca. 6 bis 8 Windenergieanlagen schaffen würde.**

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und weiteren eigenen Untersuchungen konzentriert sich die Gemeinde Kyffhäuserland nun im weiteren Planverfahren somit ausschließlich auf den Bereich südwestlich von Günserode (Potenzialfläche „D“).

Dieser Bereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes, geschützten Landschaftsteilen und Naturdenkmälern.

In der Offenlandbiotopkarte (OBK) des Kartendienstes des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) liegt nordöstlich des Plangebietes ein gesetzlich geschütztes Biotop. Diese Hecken- und Streuobstwiesenbereiche liegen allerdings außerhalb des Planungsraumes und sind von dem Plangebiet nicht direkt betroffen.

Weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope stellen die Hohlwegbereiche des Nordteils des Nord-Süd-Weges sowie die Obstbaumreihen bzw. -alleen innerhalb des Plangebietes dar. Im Zuge der weiteren Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen (BlmSchG-Genehmigungsebene) kann deren Erhalt berücksichtigt werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden noch keine konkreten WEA-Standorte und Anlagentypen geplant; hier geht es lediglich um Flächen, die eine grundsätzliche Umsetzbarkeit im Hinblick auf vermeidbare oder lösbare Konflikte gewährleisten.

Es ist als letzter Planungsschritt zu überprüfen, ob das vom Plangeber gewählte Plankonzept der Windenergie substanziell Raum verschafft. Für die Frage, wann der Windenergie ausreichend substanziell Raum verschafft wird, verbietet sich nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Festlegung bestimmter Prozentzahlen an Fläche oder Mindestanzahlen an Windenergieanlagen. Vielmehr sind ausschließlich die konkreten Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2011 - 4 CN 2.11). Fest steht weiterhin, dass für die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, das Verhältnis zwischen der Größe der dargestellten Konzentrationsflächen und der Planungsgebietsfläche oder der Größe der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen nicht ausschließlich und nicht allein maßgeblich ist, jedoch als Indiz herangezogen werden kann (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11; OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE; OVG Weimar, Urt. v. 08.04.2014 - 1 N 676/12).

Vorliegend beträgt die Größe der verbleibenden Potenzialfläche „D – südlich Günserode“ ca. 129 ha. Die Größe des gesamten Gemeindegebietes beträgt 12.901 ha. Da die Gemeindefläche jedoch sehr stark von harten Tabukriterien geprägt wird (Waldanteil 6.000 ha – ca. 50 % des Gemeindegebietes; Naturpark „Kyffhäuserland“ 11.830 ha – 97 % des Gemeindegebietes) ist eine Gegenüberstellung der Potentialflächengröße und der Größe des gesamten Gemeindegebietes nicht angemessen. Aus diesem Grund ist zur Beantwortung der Frage der Schaffung substanziellen Raumes für die Windenergie auf die zur Verfügung stehende Fläche nach Abzug aller harten Tabukriterien abzustellen. Diese beträgt 1.071 ha. Hiervon weist die Gemeinde für die Windenergie eine Fläche von 129 ha für die Windenergie aus. Dies entspricht ca. 12 % der zur Verfügung stehenden Gemeindefläche und stellt – insbesondere im Vergleich zu anderen gemeindlichen Planungen oder dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen RP-NT – eine ganz erhebliche Ausweisung dar (dort sind es lediglich 1,17 %).

Aus diesem Grund ist eine Anpassung der von der Gemeinde gewählten Kriterien des Plankonzeptes nicht erforderlich, da der Windenergie mit dem vorliegenden Plan substanziell Raum geschafft wird. Auch eine Ausweisung der Fläche „C<sub>2</sub>“ ist aus diesem Grund nicht geboten. Eine Ausweisung der Fläche „C<sub>2</sub>“ würde einen minimalen zusätzlichen Flächengewinn bringen (ohne die Vorteile einer gebündelten Infrastruktur eines Windparks genießen zu können) und gleichzeitig das Ziel der Bündelung von WEA verhindern.

„Auf der Potenzialfläche „D“ werden ca. sieben WEA der 6-MW-Klasse errichtet werden können. Durch sie werden im Jahr ca. 130.000 MWh (130 Millionen kWh) CO<sub>2</sub>-freier Strom produziert werden. Bei einem durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß im deutschen Strommix von 485g/kWh (Quelle: Umweltbundesamt) führt dies zu einer Einsparung von 63.050 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr. Über die gesamte prognostizierte Lebensdauer der WEA von 30 Jahren kann damit eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von ca. 1,9 Millionen Tonnen erreicht werden. Mit dem so gewonnenen Strom können bilanziell ca. 50.000 Haushalte versorgt werden (Quelle: Umwelt und Energie in Thüringen Ausgabe 2020 und Statistisches Monatsheft März 2020; Thüringer Landesamt für Statistik), was ca. dem 25-fachen der Haushalte der Gemeinde Kyffhäuserland entspricht.“

Diese überschlägige Berechnung zeigt, dass der Windenergie nicht nur flächenmäßig substanziell Raum verschafft wird, sondern dass durch das neu auszuweisende Sondergebiet die Gemeinde Kyffhäuserland auch substantiell zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes der Bundesrepublik beiträgt.“

## 12. Verhältnis zu anderen, vorhandenen Planungen der Gemeinde Kyffhäuserland

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Gemeinde Kyffhäuserland sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar und können somit ausgeschlossen werden.

Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

## 13. Planungen benachbarter Gemeinden der Gemeinde Kyffhäuserland

Die nachfolgend aufgelisteten, benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 (2) i.V.m. § 4 (1) BauGB im Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland beteiligt:

- Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen,
- Stadt Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen
- Stadt Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen
- Verwaltungsgemeinschaft "Greußen", Bahnhofstraße 13a, 99718 Greußen
- Verbandsgemeinde "Goldene Aue", Lange Straße 8, 06537 Kelbra (Kyffhäuser)
- Landgemeinde Kindelbrück VG Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

Die Stadt Großenehrich und die Gemeinde Trebra der Verwaltungsgemeinschaft "Greußen" haben der Gemeinde Kyffhäuserland mitgeteilt, dass sie keine Einwände haben.

Die Stadt Sondershausen hat neben dem Hinweis auf die Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB darauf hingewiesen, dass schon die landschaftsbildprägende Wirkung von raumbedeutsamen WKA innerhalb der dargestellten westlichen SO-Gebiete entlang der Gemeindegrenze die Stadt Sondershausen nachhaltiger beeinflussen als die planende Gemeinde Kyffhäuserland.

Sie sieht deshalb in dem angestrebten Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in die übergeordnete Planungsebene und damit auch einen Eingriff in hoheitlichen Belange der Stadt Sondershausen.

Im Ergebnis der Überarbeitung der Planunterlagen zum Auslegungsentwurf gem. § 3 (2) BauGB wird nun nur noch die Potenzialfläche „D“ des Vorentwurfes (im Südosten des Gemeindegebietes) im Verfahren weiter geführt.

Durch den Wegfall der Potenzialflächen A, B und C<sub>1</sub> wird eine landschaftsbildprägende Wirkung entlang der Gemeindegrenze zur Stadt Sondershausen ausgeschlossen. Für den weiterverfolgten Planbereich „D“ kann eine solch prägende Wirkung aufgrund der Entfernung von über 5 km zur Gemeindegrenze nicht angenommen werden. Eine dominierende und damit prägende Wirkung wird bei einer solchen Entfernung regelmäßig verneint (vgl. Begründung zu Z 3-4 S. 28 und 29 des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans Nordthüringen; (Stand der letzten Offenlage 2018).

Die übrigen Hinweise zur Anpassung an die Zielvorgaben der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB stellen kein Belang der Stadt Sondershausen dar.

## 14. Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

### 14.1. Räumlicher Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst das gesamte Gemeindegebiet (siehe dazu auch detaillierte Ausführungen im Pkt. 10.2. der Begründung).

## 14.2. Beschreibung und Begründung der vorgenommenen Darstellungen

Im vorliegenden Ergebnis der durchgeführten planungsrechtlichen Analyse zur Erfassung von Potenzialflächen nach Ausschluss beschriebener harter und weicher Tabu-Kriterien, erfolgte im Teil 1 A auf der Planzeichnung die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 60000 und im Teil 1 B die zeichnerische Darstellung der einzigen Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen SO<sub>WEA</sub> gemäß § 5 (2) BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO, vergrößert auf den Maßstab von 1 : 30000.

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB erfolgte neben der Zeichnerischen Darstellung der Sondergebietsfläche SO<sub>WEA</sub> auch die Textliche Darstellung, dass die Flächen der Windenergieanlagenstandorte, die von den Rotoren überstrichen werden, innerhalb der Sondergebietsfläche liegen müssen, da bei der Bemessung der Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen auch immer die Auswirkungen des Rotors als Teil der WEA mit zu berücksichtigen sind.

Die Abstände sind deshalb ab der Rotorspitze zu berücksichtigen. Aus diesem Grund müssen die Rotoren der WEA komplett in der Sondergebietsfläche liegen.

Weitergehende Regelungen sind seitens der Gemeinde Kyffhäuserland auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Primäres Ziel der Gemeinde Kyffhäuserland auf der Flächennutzungsplanebene ist es – wie bereits beschrieben und erläutert – Darstellungen zur Entwicklung und Konzentration raumbedeutsamer Windenergiestandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen und das Ergebnis letztendlich der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen im sogenannten „Gegenstromprinzip“ zur entsprechenden Berücksichtigung zur Kenntnis zu geben.

Das Ziel Z 3-6 im wirksamen RP-NT 2012 ist nach Auffassung der Gemeinde Kyffhäuserland nicht rechtmäßig (siehe dazu auch die Ausführungen unter Pkt. 3.1. und 3.2. in der Begründung), so dass die Gemeinde Kyffhäuserland bei der Aufstellung des sachlichen Teil-FNP auch nicht daran gebunden ist (keine Anpassungspflicht nach § 1 (4) BauGB).

Außerdem stellen in Aufstellung befindliche Ziele im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen (hier letzter Stand: 2018) ebenfalls keine Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen lediglich in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

Demgegenüber sind allerdings in Aufstellung befindliche gemeindliche Planungen unter Beachtung des sogenannten „Gegenstromprinzips“ in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 (3) des Raumordnungsgesetzes (ROG) soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Das Gegenstromprinzip wird in § 13 (2) Satz 2 ROG dahingehend erweitert, dass die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung entsprechend § 1 (3) ROG in der Abwägung nach § 7 (2) ROG zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde macht mit dieser städtebaulichen Konkretisierung durch die geplante Aufstellung des Teilflächennutzungsplans von ihrer kommunalen Planungshoheit als Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie im Wege der kommunalen Bauleitplanung Gebrauch.

Kyffhäuserland, Juni 2021